



Leseprobe aus Kostka, Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung,
ISBN 978-3-7799-7461-1 © 2023 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7461-1](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7461-1)

Inhalt

Vorwort	8
1 Einleitung	11
2 Arbeit mit Eltern: Grundlagen und Rahmungen	17
2.1 Adressat_innen: junge Menschen, Eltern und ihre vielfältigen Lebenslagen	17
2.2 Arbeit mit Eltern – Worum geht es?	22
2.2.1 Spannbreite beschriebener Praxis	23
2.2.2 Richtungsgebende Begrifflichkeiten	26
2.3 Eltern und Familie(n)formen) im Wandel	32
2.3.1 Elternbilder und Jugendhilfepraxis – ein historischer Einblick	33
2.3.2 Pluralisierung von Elternschaft und Familie	43
2.3.2.1 Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft und gelebte Familie	44
2.3.2.2 Eltern- und Familienbilder als Basis fachlichen Handelns	55
2.4 Arbeit mit Eltern in der Systematik der Kinder- und Jugendhilfe	65
3 Warum Arbeit mit Eltern? Begründungszusammenhänge	77
3.1 Rechtliche Grundlagen	78
3.2 Hilfeanlässe und -perspektiven	89
3.2.1 Gründe für die Inanspruchnahme einer Hilfe	89
3.2.2 Perspektive(n) der Hilfe	92
3.3 Die Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Eltern	98
3.4 Arbeit mit Eltern = erfolgreiche Hilfe?	112
3.5 Unterschiedliche theoriebasierte Zugänge	123
4 Ansätze und Handlungsfelder der Arbeit mit Eltern	130
4.1 Unterschiedliche Intensitäten von Prävention bis Intervention	131
4.2 Methoden, Settings und Zielgruppen	140
4.2.1 Methoden und Techniken	141
4.2.2 Settings und Zielgruppen	144
4.3 Unterschiedliche Ziele der Arbeit mit Eltern	151

4.4	Arbeit mit Eltern innerhalb der Hilfeformen	163
4.4.1	Ambulante Hilfen	164
4.4.1.1	Erziehungsberatung	166
4.4.1.2	Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)	170
4.4.1.3	Ambulante Elternbildung und Frühe Hilfen	182
4.4.1.4	Ambulante Kriseninterventionen in Familien	187
4.4.2	(Teil-)stationäre Hilfen	194
4.4.2.1	Tagesgruppe	195
4.4.2.2	Vollzeitpflege	201
4.4.2.3	Heimerziehung	213
4.4.2.4	Gemeinsame stationäre Unterbringung von Eltern und Kindern	226
4.4.2.5	Inobhutnahme	229
4.5	Zwischenresümee	233
5	Herausforderungen und Spannungsfelder	236
5.1	Besondere Lebenslagen und Erfahrungen von Eltern	237
5.1.1	Eigene biografische Erfahrungen	240
5.1.2	Psychische Erkrankungen und Sucht	247
5.1.3	Beeinträchtigungen / Behinderungen	255
5.1.4	Inhaftierung	262
5.1.5	Partnerschaftsgewalt	269
5.1.6	Armut	277
5.1.7	Alleinerziehen	284
5.1.8	Weitere Merkmale – Bedeutung diversitätssensiblen Handelns	290
5.1.9	Zwischenresümee – Herausforderungen für fachliches Handeln	300
5.2	Eltern(rechte) – Kind(eswohl) – Staat(liche Intervention): Fachliches Handeln im Dreiecksverhältnis	305
5.2.1	Elternrechte – Kinderrechte	306
5.2.2	Kinderschutz und staatliche Intervention	320
5.2.2.1	Zu wenig staatliche Intervention im Namen des Kinderschutzes?	323
5.2.2.2	Ungerechtfertigte staatliche Intervention im Namen des Kinderschutzes?	327
5.2.2.3	Zu früh, zu spät, zu viel, zu wenig – das fortdauernde Dilemma	337
5.3	Fachliches Selbstverständnis in strukturellen Ambivalenzen	345
5.3.1	Hilfe und Kontrolle, Freiwilligkeit und Zwang	347
5.3.2	„Augenhöhe“ in Machtungleichverhältnissen?	356

6 Was braucht es? Gelingensfaktoren und Weiterdenken	369
6.1 Adressat_innenbezogene und strukturelle Bedingungsfaktoren gelingender Arbeit mit Eltern	370
6.1.1 Das Kindeswohl als Dreh- und Angelpunkt	372
6.1.2 Partizipation und Motivation von Eltern als Gelingensfaktoren	376
6.1.3 Gesetzliche und strukturelle Voraussetzungen	392
6.2 Anforderungen an Fachkräfte	401
6.2.1 Umfangreiche Wissensbestände	404
6.2.2 Haltung und (Selbst-)Reflexivität	409
6.2.3 In Gleichzeitigkeiten denken und handeln	416
6.3 Forschungsdesiderata und Diskussionbedarfe	430
6.3.1 Die zentrale Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)	431
6.3.2 Geschlechtersensible Fragestellungen	437
6.3.3 Implementationsforschung zum KJSG	441
6.3.4 Grenzen bedenken	443
7 Fazit und Ausblick	453
Literatur	462

Vorwort

Das vorliegende Buch ist Kind zahlreicher Eltern und vielfacher Formen von Elternschaft, ideeller wie auch sehr konkreter; ihnen allen gilt mein Dank.

Die grundlegende Inspiration für das Thema der Arbeit mit Eltern ist zahlreichen Diskussionen in der Steuerungsrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe entsprungen, dies sind namentlich Christian Erzberger, Diana Eschelbach, Josef Koch, Heinz Müller, Laura de Paz Martinez und Alexandra Szylowicki. Josef Koch gebührt auch darüber hinaus Dank für ausnahmslos fachlich bereichernde und vielschichtige Gespräche sowie sehr konkrete Ratschläge und Unterstützung. Vielfältige inhaltliche Impulse sind zudem der Internationalen Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGfH) zuzuschreiben, in der das Thema seit geraumer Zeit in Gremien, Veröffentlichungen und Veranstaltungen beträchtlichen Raum einnimmt, sowie der Gruppe „Jugendhilfe 2030“ (aktuell Michael Behnisch, Heinz Müller, Dirk Schäfer, Reinhold Schone, Remi Stork und Eva Stuckstätte) für übergeordnete (Struktur-)Themen. Für das Einbringen relevanter Aspekte aus der Praxis des ASD gilt Nicole Klein und Kolja Riemen-schneider besonderer Dank.

Neben ideeller Elternschaft braucht es für das Erstellen eines Buches sehr konkrete Unterstützung. Auf finanzieller Ebene erfolgte diese für zwölf Monate (2018 bis 2019) durch Fördermittel im Rahmen des Innovationsfonds Forschung (IFOFO) der Frankfurt University of Applied Sciences. Die Recherche und erste Bestandserhebung wurde in diesem Zeitraum sehr umfänglich, gründlich und gewissenhaft durch Lisa-Marie Torsiello als wissenschaftliche Hilfskraft unterstützt. Im weiteren Prozess haben die studentischen Hilfskräfte Larissa Kammauf, Evelin Heetpas und zuletzt sehr intensiv Akina Mazur unverzichtbare Zuarbeit, insbesondere im Bereich der Literaturverwaltung, geleistet. Die beträchtlichen technischen Probleme in der Endphase der Erstellung wurden stets zeitnah von Christopher Begovac angegangen. Ihnen allen, wie auch der umsichtigen Begleitung durch Frank Engelhardt von Beltz Juventa, gilt mein Dank.

Beträchtlicher Dank gebührt Michael Behnisch und Ute Zillig, die sich trotz übervoller Terminkalender nicht nur die Zeit genommen haben, mehrfach umfangreiche Manuskriptversionen zu lesen, sondern die vor allem äußerst hilfreiche Verbesserungsvorschläge auf Inhalts- und Strukturebene geäußert sowie beständig Ermutigung und Zuversicht in Hinblick auf die Fertigstellung glaubhaft formuliert haben.

Umfassender Dank für das Wichtige und Schöne im Leben geht an viele liebe Menschen sowie meine Eltern, aber an allererster Stelle – auch für Geduld in der Schlussphase, Entlastung, Ablenkung, Spaß und leckeres Essen – an Andreas, Heikki, Polly, Lula und Eli.

Frankfurt am Main, 21.10.2022, Kerima Kostka

1 Einleitung

“Anybody who writes a book is an optimist. First of all, they think they’re going to finish it. Second, they think somebody’s going to publish it. Third, they think somebody’s going to read it. Fourth, they think somebody’s going to like it. How optimistic is that?” – Margaret Atwood¹

Dieses Zitat der kanadischen Schriftstellerin Margaret Atwood trifft umfänglich für die Entstehung dieses Bandes zu: Optimismus, dass eine recht umfangreiche Monografie unter schwierigen Bedingungen – nicht nur die Vollzeittätigkeit als Hochschullehrerin, sondern zudem coronabedingte Zusatzbelastungen durch Online-Lehre, Homeoffice und Homeschooling sowie in der Endphase umfassende technische Probleme – tatsächlich fertig gestellt und veröffentlicht werden kann; Optimismus aber auch, dass ein Buch über Arbeit mit Eltern gelesen wird und zum Nachdenken anregt, dass ein weiterer Beitrag zu einem vielfältig bearbeiteten Thema neue Blickwinkel eröffnen kann.

Dabei ist dieser Optimismus gerade in Bezug auf die Fertigstellung des Buches keinesfalls selbstverständlich: Das Thema „Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung“ ist in seiner Bedeutung zwar unverkennbar in Praxis, Fachdiskurs wie auch (Rechts)Politik angekommen. Die Literatur weist allerdings eine unübersichtliche Vielfalt von möglichen Ansätzen, konzeptionellen Überlegungen, Zielen, Haltungen, Empirie wie auch an Definitionen und (z. T. synonym verwendeten) Begrifflichkeiten auf. Arbeit mit Eltern ist zum „Thema mit Konjunktur“² geworden und damit zwar vielfältig bearbeitet; jedoch stellt sich das Feld dadurch auch unübersichtlich und überkomplex dar, mit Querbezügen in zahlreiche Richtungen, und z. T. aufgeheizten Debatten.

Gleichzeitig sind die meisten Beiträge in spezifischen Hilfeformen oder Zielgruppen verortet, der Diskurs erfolgt stark versäult. Nach ersten, intensiven Auseinandersetzungen mit dem Thema in den Hilfen zur Erziehung ab den 1980er und 1990er Jahren,³ findet eine breitere Debatte spätestens ab den 2000er Jahren statt. Der anfängliche starke Bezug zur Heimerziehung setzt sich bis heute fort;

1 zitiert in: Leopold, Todd (2010): Margaret Atwood and the end of humanity. February 17, 2010, CNN. Margaret Atwood (*18.11.1939), der neben vielen weiteren Auszeichnungen 2017 der Friedenspreis des Deutschen Buchhandels verliehen wurde, ist insbesondere für ihre dystopischen, gesellschaftskritischen, daher inhaltlich durchaus pessimistischen Romane bekannt – die gleichzeitig voller Fabulierfreude dennoch Witz und Optimismus versprühen.

2 Gragert/Seckinger 2008, S. 5.

3 einschlägig insbesondere durch Conen, s. bspw. Conen 1992; Conen 1990a; Börsch/Conen 1987.

und obwohl mittlerweile zu allen Feldern der Hilfen zur Erziehung Veröffentlichungen zu finden sind, bleiben die Debatten in aller Regel versäult – nicht nur innerhalb der Hilfen zur Erziehung zwischen den einzelnen Hilfeformen, sondern auch zwischen Hilfen zur Erziehung und anderen Segmenten der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Sozialleistungssystemen.

Die große Fülle von Literatur birgt somit die Gefahr, den Überblick zu verlieren, während gleichzeitig eine intensive Debatte auf bestimmte Themen und Felder begrenzt ist. Vor allem aber liegt bislang **keine systematische Darstellung** der Grundlagen, Rahmungen, Spannungsfelder, Praxen und Entwicklungsbedarfe der **Arbeit mit Eltern** und Einbettung **innerhalb der Hilfen zur Erziehung** im Gesamtsystem des SGB VIII vor.⁴ Das Fehlen einer solchen umfassenden **systematischen Darstellung und Analyse** ist Ausgangspunkt dieses Bandes.

Im Fokus stehen daher nicht spezifische Fragen von Methodik oder konkretem Fachkräftenhandeln, gar Handlungsanleitungen. Anliegen dieses Bandes ist vielmehr, die dem Fachkräftenhandeln **zugrundeliegenden Annahmen**, Konzeptionen und **Fragestellungen** zu analysieren, die in einer Fokussierung auf methodisches Handeln oftmals zu kurz kommen. Fragen also nach dem Warum, dem Wer, dem Wie, dem Was: Wer sind überhaupt „die“ Eltern? Warum braucht es Arbeit mit Eltern? Welche Methoden, Settings, Ziele und Zielgruppen finden sich innerhalb und quer zu den Hilfeformen? Mit welchen Herausforderungen und Spannungsfeldern sind Fachkräfte konfrontiert? Welche Bedingungen für gutes Handeln liegen auf struktureller und individueller Ebene vor? Wo gibt es Weiterentwicklungsbedarfe?

Dieser Band soll somit einen **Grundlagenbeitrag** leisten, **Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung** in seiner **Vielschichtigkeit** zu **systematisieren**. Ein solcher Gesamtblick ist **relevant**

- **für die Adressat_innen** der Hilfen, die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern. Wenn das Anliegen der Hilfen zur Erziehung darin besteht, bedarfsgerechte, passgenaue Hilfen zu bieten, müssen diese auch in der Arbeit mit Eltern den individuellen Bedürfnissen gerecht werden. Im Sinne der Adressat_innen fehlt es bislang grundlegend an einer Verortung von verschiedenen Konzepten, Ansätzen und Diskursen zur Arbeit mit Eltern im Gesamtsystem des SGB VIII, mit einem Blick über den „Tellerrand“ einer einzelnen Hilfeform oder der Kinder- und Jugendhilfe hinaus.
- **für Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern**. Die Fachkräfte des öffentlichen Trägers benötigen im Rahmen ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung wie auch der Jugendhilfeplanung ein gutes Verständnis des

4 Die hilfreiche und umfassende Systematik von Stange 2013 zu Erziehungs- und Bildungspartnerschaften berücksichtigt die Hilfen zur Erziehung mit ihren spezifischen Thematiken nur am Rande.

Gesamtsystems und seiner Möglichkeiten (und Grenzen). Die Fachkräfte der freien Träger können ihr Angebot im Sinne der Adressat_innen besser qualifizieren und ausdifferenzieren, wenn sie ein Verständnis der Verortung im Gesamtsystem und Ideen aus anderen Handlungsfeldern berücksichtigen.

- für die **fachliche Weiterentwicklung und Feststellung von fachlichen und rechtlichen Reformbedarfen**. Bisherige Verbesserungsansätze fokussieren, wie gezeigt werden wird, entweder auf einzelne Hilfeformen oder spezifische Lebenslagen. Für Weiterentwicklungen, die der Vielschichtigkeit der Bedarfe der Adressat_innen gerecht werden, bedarf es eines Blickes auf das Gesamtbild. Änderungen an einer Stelle wirken sich notgedrungen an anderen Orten aus; Forderungen für eine Hilfeform passen evtl. nicht für eine andere Hilfeform. Weiterentwicklungen müssen – auch rechtlich – immer für das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe gedacht werden.
- für **Wissenschaft und Forschung**. Trotz des punktuell umfangreichen Forschungsstandes werden deutliche Forschungsdesiderata und Lücken im Diskurs offenbar, die sich aus der Perspektive einer einzelnen Hilfeform nicht automatisch erschließen. Anwendungsbezogenen Forschung sollte im Dialog mit der Praxis – Fachkräften wie Adressat_innen – relevante und lohnenswerte Fragestellungen eruieren.

Auch wenn es bisher an einer systematischen Darstellung und Analyse fehlt, geht die Beschäftigung mit dem Thema mit **vehementen Forderungen** nach einer **verbesserten Arbeit mit Eltern**, sowohl in der fachlichen, wie auch in der (rechts) politischen Debatte einher. So war die – behauptete – Schlechterstellung leiblicher Eltern ein Grund für das Scheitern des ersten Anlaufs einer Reform des SGB VIII.⁵ Doch zahlreiche Akteur_innen und nicht zuletzt die Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD von 2018 betonten die „Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung“ als „Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe.“⁶ Erneut aufgegriffen wurden dies im 2018 begonnenen zweiten Anlauf zu einer SGB VIII-Reform. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiierte einen Dialogprozess „Mitredden – Mitgestalten“

5 Vgl. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, insbesondere die Beiträge von Conen und Hammer; so z. B. Conen, S. 14, dazu, dass der Gesetzesentwurf die Bestrebungen unterstütze, die Herkunftseltern auszugrenzen.

6 CDU/CSU/SPD 2018, S. 21 f. S. bspw. auch die Forderungen nach systematischerer Unterstützung und Begleitung von Herkunftseltern als eigenständiger Rechtsanspruch beim Dialogforum Pflegekinderhilfe 2018, S. 7 ff. Vgl. auch die Forderung der Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft, offene Zugänge für Eltern und Familien auszubauen sowie die „Arbeit mit Eltern im Kinderschutz und in den Hilfen zur Erziehung auch methodisch zu qualifizieren.“ Enquete-Kommission 2018, S. 25.

und führte als thematischen Unterpunkt „Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ an.⁷

Zahlreiche der fachlichen Forderungen fanden ihren Niederschlag schließlich in dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), in dem eine deutliche Betonung und Stärkung der Arbeit mit Eltern zu verzeichnen ist. Somit zeigt sich sowohl im fachlichen wie auch im politischen und gesetzgeberischen Diskurs eine scheinbare Selbstgewissheit über die Bedeutung des Themas, einhergehend mit teils sehr konkreten Forderungen. Durch den Niederschlag in der SGB VIII-Reform ist gleichauf ein „Etappen-Ziel“ erreicht.

Allerdings: Über grundlegende, programmatische Forderungen nach einer Stärkung der (Arbeit mit) Eltern hinaus gibt es wenige Überlegungen, die ernsthaft die Verankerung im System der Kinder- und Jugendhilfe durchdenken. Gleichzeitig ist die Komplexität des Gegenstandes, mit all seinen Spannungsfeldern gerade im Dreiecksverhältnis von Eltern, Kind und Staat, bisher nicht systematisch in den Diskursen und übergreifend für alle Felder der Hilfen zur Erziehung bearbeitet. Man könnte auch konstatieren: Alle reden von Arbeit mit Eltern, aber von einer differenzierten Verständigung darüber, worum es jenseits plakativer Postulate geht, sind wir weit entfernt.

Bisher ist weder in der Konzeption und Angebotslage noch in der Leistungserbringung ein systematisches, bedarfsgerechtes Vorgehen gut erkennbar, das der Vielfalt und Komplexität der individuellen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern gerecht wird. Für die Sozialpädagogik formulierte Winkler bereits vor über 20 Jahren, dass die Leistungsangebote „hochgradig willkürlich und zufällig“ entstehen und das gesamte Hilfespektrum gerade nicht allen zugänglich sei.⁸ Dies kann für die Arbeit mit Eltern bislang nur bestätigt werden: Welche Angebote für die Adressat_innen vorgehalten werden, scheint in erheblichem Ausmaß nicht nur von Kommune und Finanzierung, sondern auch vom Engagement einzelner Personen oder Träger sowie der grundlegenden Haltung von Fachkräften abhängig. Neben solchen, dem Anschein nach stark von Zufall und individuellem Wohnort abhängigen Faktoren, wirken sich breitere Rahmungen aus, aber wenig explizit: Debatten um Hilfe und Kontrolle, Vorstellungen von Elternschaft oder Spannungsfelder von Freiwilligkeit und Zwang.

Insofern ist davon auszugehen, dass es einen systematischen Überblick nicht nur für ein besseres Verständnis der Grundannahmen, vor deren Hintergrund fachliches Handeln stattfindet, braucht, sondern auch ein besseres Verständnis der Formen der Arbeit mit Eltern entlang und jenseits spezifischer Hilfeformen sowie der zutage tretenden Fragen und Forschungsdesiderata.

7 www.mitreden-mitgestalten.de

8 Winkler 2000, S. 147.

In diesem Band werden somit die **Grundlagen und Rahmungen der Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung** dargestellt (Kapitel 2), **Begründungszusammenhänge** diskutiert (Kapitel 3), es werden **Ansätze und Handlungsfelder** der Arbeit mit Eltern nach unterschiedlichen Kriterien sortiert (Kapitel 4), **Spannungsfelder** und **Herausforderungen** skizziert (Kapitel 5) und auf Basis dieses **strukturierten Einblicks in Ist-Stand** und **Diskurse Gelingensfaktoren** und **Entwicklungsbedarfe** auf verschiedenen Ebenen erörtert (Kapitel 6).

Bezugs- und Ausgangspunkt ist die Frage danach, was die **Adressat_innen** – die jungen Menschen und ihre Eltern – benötigen; im **Fokus** der Ausführungen stehen diesbezüglich Anforderungen an **fachliches Handeln**, aber auch **strukturelle Bedingungen**. Um sich der Vielfalt der Familien und ihrer Lebenslagen sowie der Komplexität der interagierenden Faktoren und Akteur_innen zu nähern, wird das Thema in der Breite und nicht der Tiefe betrachtet.

Im **Fokus** des Bandes stehen mithin nicht die Eltern als Subjekte,⁹ sondern **Fragen des professionellen Handelns und professioneller Strukturen**, wie auch die gewählte **Begrifflichkeit** verdeutlichen soll. Es geht um „**Arbeit mit Eltern**“, also das fachliche Handeln in all seinen Facetten und inhaltlichen wie strukturellen Bedingungszusammenhängen (s. Kap. 2.2.2 für eine weitergehende Begründung des gewählten Terminus). Der Schwerpunkt liegt allerdings nicht auf konkretem methodischen Handeln, sondern auf einem systematischen Gesamt(über)blick.

Der Band umfasst die folgenden Kapitel:

- **Kapitel 2 rahmt** die Spannbreite des Themas anhand der **Heterogenität** der **Adressat_innen** und ihrer Lebenslagen. Eine kurze **Definition des Gegenstands** wird anhand von **Praxis** wie auch **Terminologie** vorgenommen. Eine allgemeinere Kontextualisierung zeigt die Bedeutung von **Eltern- und Familienbildern, -formen, -praxen** auf, bevor ein Überblick über Arbeit mit Eltern in unterschiedlichen **Feldern der Kinder- und Jugendhilfe** gegeben wird.
- **Kapitel 3** widmet sich den **Begründungszusammenhängen** für Arbeit mit Eltern. Diese können **rechtlich** hergeleitet werden, aber auch **empirisch** aus Hilfeanlässen und -perspektiven sowie den Bedürfnissen der Adressat_innen oder als möglicher Wirkfaktor der Gesamthilfe; von Bedeutung sind dabei zudem unterschiedliche **paradigmatische Perspektiven**.
- **Kapitel 4** stellt die Vielfalt der **Ansätze und Handlungsfelder** der Arbeit mit Eltern **überblicksartig und vergleichend** dar. Hierbei werden unterschiedliche Intensitäten, insbesondere aber verschiedene Ziele, Zielgruppen, Methoden und Settings **jenseits von Hilfeformen** erörtert, um anschließend die Ausgestaltung **innerhalb von Hilfeformen** zu diskutieren.

9 Wie bspw. bei Faltermeier/Knuth/Stork 2022b.

- **Kapitel 5** widmet sich in Bezug auf **Herausforderungen** und **Spannungsfelder** drei Themen: *Erstens* **spezifischen Lebenslagen** von Eltern und jungen Menschen und resultierenden Anforderungen auf fachlicher und struktureller Ebene; *zweitens* verschiedenen Facetten und Auswirkungen des **Dreiecksverhältnisses Eltern-Kind-Staat** und *drittens* dem **fachlichen Selbstverständnis** in strukturellen Ungleichverhältnissen.
- **Kapitel 6** formuliert abschließend in Bezug auf eine **Weiterentwicklung** einige der vielfältigen **Gelingensfaktoren** für Arbeit mit Eltern auf individueller wie auch struktureller und rechtlicher Ebene, einhergehende Anforderungen an Fachkräfte sowie festgestellte **Forschungs-, Diskussions- und Weiterentwicklungsbedarfe**.

2 Arbeit mit Eltern: Grundlagen und Rahmungen

Im Folgenden soll zunächst eine Verständigung über die Grundlagen und Rahmungen der Arbeit mit Eltern erfolgen. Dafür ist eingangs zu klären, um wen es eigentlich geht: Wer sind die Adressat_innen der Hilfen zur Erziehung und der Arbeit mit Eltern? Dies wird anhand statistischer Daten illustriert (Kap. 2.1), an späterer Stelle wird ein breiter gefasster Blick auf Definitionen von Eltern, auf Elternschaft und Familie im Wandel sowie (individuelle und gesellschaftliche) Vorstellungen hiervon geworfen (Kap. 2.3).

Zudem gilt es, den Gegenstand des Buches – die Arbeit mit Eltern – zu bestimmen. Hierfür wird zunächst anhand von Beispielen aufgezeigt, welche Spannbreite und Vielfalt die Arbeit mit Eltern umfasst und analysiert, wie unterschiedliche Begriffe mit unterschiedlichen Verständnissen von Zugang, Auftrag und Umsetzung einhergehen können (Kap. 2.2). Abschließend werden diese vielfältigen Zugänge und Zielsetzungen anhand der Systematik der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert (Kap. 2.4).

2.1 Adressat_innen: junge Menschen, Eltern und ihre vielfältigen Lebenslagen

Wer sind also die jungen Menschen und ihre Eltern, um die es geht? **Eine** Ursache der beeindruckenden Bandbreite von Ansätzen und Konzepten zur Arbeit mit Eltern liegt bereits in der Heterogenität der Adressat_innen und ihrer Lebenslagen begründet, die im Folgenden exemplifiziert wird. Klar ist: „Den“ jungen Menschen und „die“ Eltern gibt es nicht.

Ganz grundlegend kann als Voraussetzung für die Bewilligung von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII von Familien ausgegangen werden, bei denen ein erzieherischer Bedarf vorliegt, bei denen kurz- und mittelfristig oder auf Dauer das Wohl der Kinder in der Familie nicht gewährleistet ist bis hin zu Familien, bei denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Hauptbezugspunkt ist das Kindeswohl.

Die Bandbreite der möglichen Ausgangslagen ist somit denkbar groß: Von einer vorübergehenden Hilfebedürftigkeit wegen eines länger währenden Krankenhausaufenthalts eines Elternteils über mittelfristige Überforderungssituationen bis hin zu vielfach und chronisch, z. T. über Generationen belasteten Familien sowie Eltern, die ihre Kinder durch eigenes Tun (oder Nicht-Tun) massiv geschädigt haben. Es kann um Eltern oder alleinerziehende Elternteile in Armutslagen gehen, um Eltern mit psychischen Erkrankungen, mit Beeinträchtigungen oder

Suchtproblematiken, um Eltern, die mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind und viele weitere Ausgangslagen.

Aus statistischen Daten lässt sich erkennen, dass Familien in den Hilfen zur Erziehung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich häufig Transferleistungen beziehen (rund 55 %¹⁰). Alleinerziehend und allein lebend sind 46,5 %¹¹ und von den Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind wiederum 66 % auf Transferleistungen angewiesen.¹² Wenn also von „Eltern“ die Rede ist, geht es häufig um einen alleinerziehenden Elternteil – in der Regel die Mutter.¹³ Dabei sagt das statistische Merkmal „alleinerziehend“ weder etwas über das Sorgerecht der Eltern noch darüber aus, ob der andere leibliche Elternteil im Leben des Kindes präsent ist oder ob der alleinerziehende Elternteil eine neue Partnerschaft hat. Umgekehrt sind weder die biologischen noch die rechtlichen Eltern automatisch die sozialen Eltern, man denke nur an Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien, Co-Parenting sowie Adoptiv- und Pflegefamilien in vielen Konstellationen, auch Verwandtschafts- und Netzwerkfamilien.¹⁴ Somit ist rechtlich wie auch in Bezug auf die Bedeutung für das familiäre Gefüge von einem sehr heterogenen „Eltern“-Begriff auszugehen (s. a. Kap. 2.3.2).

Ergänzend zu den geschilderten teils deutlich erhöhten strukturellen Belastungen bei Familien in den Hilfen zur Erziehung weisen zudem viele Eltern(teile) individuelle Belastungen in der Biografie auf: eigene Erziehungshilfe, „karrieren“, Vernachlässigung und Gewalt im eigenen Aufwachsen, mehrfache Beziehungsabbrüche etc.¹⁵ Diese biografischen Belastungen wiederum erhöhen das Risiko für Probleme und Belastungen in zahlreichen Bereichen, wie bspw. die ACE-Studie (*adverse childhood experiences*) aufzeigt, die umfänglich die gesundheitlichen und sozialen Langzeitfolgen von Misshandlung, Vernachlässigung und anderen traumatischen Erlebnisse in der Kindheit untersucht hat. In dem Ausmaß, in dem die Anzahl der Belastungen steigt, steigt auch das Risiko von Folgen im Lebenslauf – z. B. Suchterkrankungen, psychischen Erkrankungen, Partnerschaftsgewalt

10 Angaben für die über den ASD organisierten Hilfen, d.h. ohne Erziehungsberatung. Im Vergleich dazu beziehen nur 8 % der Gesamtbevölkerung Mindestsicherung, vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021, S. 22 ff.

Das Merkmal „Migrationshintergrund“ wird hier bewusst nicht angeführt; siehe zur kritischen Auseinandersetzung damit Kapitel 5.1.8. Zu entsprechenden statistischen Daten Fendrich/Pothmann/Tabel 2021, S. 24 ff.

11 Bei rund 27 % der begonnenen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) lebten die Eltern zusammen; bei knapp 17 % lebte der Elternteil mit neuem/r Partner_in. Im Vergleich dazu macht der Anteil der Alleinerziehenden an der Gesamtbevölkerung nur knapp 19 % aus, vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021, S. 20 ff.

12 Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021, S. 23.

13 2019 gab es in Deutschland ca. 2,61 Mio. Alleinerziehende, ca. 84 % waren Frauen, ca. 15 % Männer, vgl. Statistisches Bundesamt 2022, eigene Berechnung.

14 Vgl. zu Großeltern- und Verwandtenpflege eingehend Blandow/Küfner 2011.

15 Vgl. Dittmann/Schäfer 2019, S. 7.

oder gesundheitlichen Problemen – deutlich.¹⁶ Belastungen können auch durch Beeinträchtigungen der Eltern oder bei deren Inhaftierung entstehen – und wiederum einhergehen mit vielfachen, auch negativen Erfahrungen in verschiedenen Hilfesystemen.¹⁷

Dabei ist **gleichzeitig** vor Verallgemeinerungen zu warnen: Weder betreffen die genannten Belastungen alle Eltern in den Hilfen zur Erziehung, noch sind alle gleichermaßen stark betroffen. Zudem lassen sich große hilfespezifische Unterschiede erkennen; so sind bspw. in der Erziehungsberatung **unterdurchschnittlich** häufig Familien mit Transferleistungsbezug vertreten.¹⁸

Entsprechend der sehr heterogenen möglichen Ausgangssituationen und Lebenslagen kann es sein, dass Eltern freiwillig Hilfe suchen oder dass sie nach einer Fremdmeldung beim Jugendamt (bspw. durch die Schule oder Kita) zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden können. Es kann sein, dass junge Menschen selbst um Inobhutnahme bitten oder gegen ihren Willen in Obhut genommen wurden; vielleicht wurde Eltern aufgrund einer familiengerichtlichen Entscheidung (Teile ihres) Sorgerecht(s) entzogen.

Nicht nur die möglichen Modalitäten des Hilfezugangs sind äußerst heterogen, sondern auch die Art und Dauer der Hilfen: Vielleicht suchen Mütter und Väter niedrigschwellig und kurzfristig eine Erziehungsberatungsstelle auf; vielleicht nimmt eine Familie für ein Jahr eine ambulante Familienhilfe in Anspruch. Es kann um Eltern gehen, deren Kinder unter der Woche den Nachmittag in einer Tagesgruppe verbringen oder für die eine Erziehungsbeistandschaft installiert wurde; um Eltern, deren Kinder in Kurzzeit- oder Bereitschaftspflege, in einer Inobhutnahmeeinrichtung, oder mittelfristig bis dauerhaft in Pflegefamilien oder in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen fremduntergebracht sind.

Die Vielfalt bei den Eltern spiegelt sich bei den jungen Menschen: Säuglinge, (Klein)Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aller Altersgruppen sind in den Hilfen zur Erziehung vertreten. Aus der Statistik lässt sich bspw. ersehen:¹⁹

- Die jungen Menschen leben überdurchschnittlich häufig mit einem alleinerziehenden Elternteil und in Armutslagen.
- Das Durchschnittsalter bei Hilfebeginn liegt bei der Erziehungsberatung bei 9,6 Jahren, bei der SPFH bei 8,1 Jahren, bei Tagesgruppen bei 9,5 Jahren, bei der Vollzeitpflege bei 7,3 Jahren, bei der Heimerziehung erst bei 14,2 Jahren.

16 Vgl. mit Links zu zahlreichen einhergehenden Ergebnissen und Veröffentlichungen: <https://web.archive.org/web/20151227092712/http://www.cdc.gov/violenceprevention/acestudy/index.html> (überprüft am 26.07.2022)

17 Vgl. Dittmann/Schäfer 2019, S. 10.

18 Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021, S. 22 ff.

19 Vgl. für das Folgende: Fendrich/Pothmann/Tabel 2021, S. 14 ff.

- Insgesamt sind Jungen in den Hilfen zur Erziehung häufiger vertreten als Mädchen, besonders groß ist die Diskrepanz in der Tagesgruppe, der Heimerziehung oder der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung, in anderen Hilfeformen ist das Verhältnis ausgewogener.
- Die Erziehungsberatung macht mit 40,8 % den größten Anteil aller Hilfen aus, gefolgt von SPFH (22 %), Heimerziehung (11,7 %), Vollzeitpflege (7,8 %) und ambulanten „27,2 er-Hilfen“ (6,8 %).
- Zunehmend erhalten Jungen und Mädchen auch Hilfen wegen (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII).

Viele Kinder und Jugendliche haben im Verlauf ihres Lebens schon mehrere Hilfen erlebt. Bei aller Vielfalt ist zudem ersichtlich, dass insbesondere Pflegekinder und Heimkinder als Gruppe besonders belastet sind. Es wird davon ausgegangen, dass bei stationär untergebrachten jungen Menschen psychische Auffälligkeiten deutlich überrepräsentiert sind.²⁰ Zudem gibt es gerade in der stationären Unterbringung einen höheren Anteil an traumatisierten Kindern und Jugendlichen, auch wenn die Aussagekraft der hierzu vorliegenden Studien aus forschungsmethodischen Gründen eingeschränkt ist.²¹ Je nach Forschungspopulation und untersuchtem Gegenstand wird bei Pflegekindern davon ausgegangen, dass 42 % bis zu über 90 % von ihnen traumatische Erfahrungen gemacht haben.²² Für die Heimerziehung liegen Zahlen vor, dass 70 % bis über 80 % traumatische Erlebnisse – häufig chronische oder sequentielle Traumatisierungen – gemacht haben und dass bei ca. 60 % eine psychiatrische Störung vorliegt.²³ Umgekehrt muss erneut betont werden, dass dies nicht für alle jungen Menschen in den stationären Hilfen zutrifft und pauschale und defizitorientierte Zuschreibungen an die jungen Menschen zu vermeiden sind.

Ausgangspunkt für alle Hilfen zur Erziehung – und damit auch für die Arbeit mit den Eltern – sind die Bedarfe der jungen Menschen. Konkret kann dies bedeuten:

- Der Säugling mit Beeinträchtigungen, der wegen eines Schütteltraumas in Obhut genommen werden musste und voraussichtlich dauerhaft in einer Pflegefamilie leben wird – und seine jungen Eltern, die regelmäßigen Kontakt zu ihm haben.
- Die 3-Jährige, die in der Kita in jahreszeitunangemessener Kleidung und regelmäßig ohne Frühstück erscheint – eine Hilfe im Sozialraum soll die Eltern unterstützen.

20 Vgl. hierzu bspw. Rau et al. 2019; Diouani-Streek 2015, S. 75 ff.

21 Hierzu Diouani-Streek 2015, S. 17.

22 Vgl. mit weiteren Nachweisen Diouani-Streek 2015, S. 75 ff. Vgl. zur Problematik sowohl des uneinheitlichen Trauma-Begriffs wie auch zu den unterschiedlichen Ergebnissen Kindler et al. 2011a, S. 181 ff.

23 Vgl. mit weiteren Nachweisen Schmid 2013, S. 37 f.

- Der 6-Jährige, dessen Eltern sich trennen und die deshalb zur Erziehungsberatung kommen.
- Die 9-Jährige, die in der Schule durch Stören auffällt – für sie wurde die Hilfe in einer Tagesgruppe mit intensiver Elternarbeit bewilligt.
- Der 12-Jährige, der den Haushalt der alkoholkranken Mutter schmeißt – eine SPFH soll die gesamte Familie unterstützen.
- Der 15-jährige trans* Jugendliche, der wegen aggressiven Verhaltens schon aus mehreren stationären Einrichtungen geflogen ist – der Kontakt zu den Eltern ist äußerst konfliktreich.
- Die 17-Jährige unbegleitete minderjährige Geflüchtete mit Kriegs- und Fluchttraumata in einer stationären Einrichtung, deren Eltern und Geschwister weiterhin im Herkunftsland leben.
- Der 19-Jährige (baldige Care Leaver), der aufgrund biografischer Belastungen und gleichzeitig hohen Anforderungen (Finanzen, (Aus)Bildung/Beruf) noch nicht bereit ist für ein Leben in Selbstständigkeit – aufgrund der baldigen Beendigung der Jugendhilfemaßnahme wird eine stärkere Einbindung des Vaters geprüft.

Die große Bandbreite an Ausgangssituationen bei den Familien wie auch Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ist dabei nicht nur durch strukturelle Faktoren und die individuelle Situation bedingt, sondern auch durch den Entwicklungsstand der jungen Menschen: Geht es um überforderte Eltern eines Säuglings, eine Jugendliche und ihre Mutter in eskalierenden Konfliktspiralen oder einen schulverweigernden 12-Jährigen und seinen psychisch kranken Vater? Hat das Kind eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung, die trotz Eingliederungshilfe besondere Herausforderungen an die Eltern stellt und daher eine Hilfe zur Erziehung erforderlich machen? Die Gründe der Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung sind vielfältig: von Unversorgtheit und unzureichender Förderung des jungen Menschen in der Familie über eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern bis hin zur Kindeswohlgefährdung,²⁴ mit entsprechend sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Hilfe.

Die sehr vielfältigen Bedarfe werden grundsätzlich in der Vielfalt der Hilfen aufgegriffen – so ist die Erziehungsberatung ganz unbürokratisch auch ohne Hilfeplanverfahren und Involvierung des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen; alle andere Hilfen erfordern ein Hilfeplanverfahren, um die jeweils „geeignet[e] und notwendig[e]“ Hilfe zu finden (§ 27 SGB VIII). Für eine möglichst passgenaue Hilfe für junge Menschen und entsprechend passgenaue Arbeit mit den Eltern ist somit eine komplexe Vielfalt von Faktoren zu berücksichtigen und zu gewichten. Dies kann bedeuten, dass die Hilfe hilfreich für die Kinder ist, aber noch nicht automatisch die angemessene Unterstützung für die Eltern darstellt. Aufträge,

24 Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021a, S. 44.

Ziele und Formen der Arbeit mit Eltern müssen daher ebenso sorgfältig eruiert werden.

Kennzeichnendes Merkmal der Adressat_innen der Hilfen zur Erziehung ist in erster Linie ihre **Heterogenität**. „Den“ jungen Menschen oder „die“ Eltern gibt es nicht; stattdessen ist eine beträchtliche Bandbreite an (entwicklungsbezogenen) **Bedürfnissen, Lebenslagen** und **Hilfeanlässen** zu konstatieren. Entsprechend vielfältig werden sich **Art, Dauer und Intensität der Hilfen** für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern wie auch die Arbeit mit den Eltern im Einzelnen gestalten (müssen).

2.2 Arbeit mit Eltern – Worum geht es?

Die dargestellte **Heterogenität** der Adressat_innen und ihrer Lebenslagen setzt sich in der Vielfalt der **Praxen** wie auch **Begrifflichkeiten** und **Definitionen** in Bezug auf das **professionelle Handeln mit Eltern** fort. Es kann daher gerade nicht davon ausgegangen werden, dass ein auch nur annähernd einheitliches Verständnis darüber herrscht, **was** getan wird und **wie** dieses Handeln bezeichnet wird.

Zu Beginn der fachlichen Debatten war dabei zunächst noch recht einhellig von „Elternarbeit“ die Rede. Dieser Terminus findet sich zwar weiterhin am häufigsten und am ehesten handlungsfeldübergreifend; es bereichern aber mittlerweile zahlreiche weitere Begriffe den Diskurs. Zum Teil erfolgen explizite Umbenennungen, z. T. werden andere Begriffe synonym oder auch ergänzend verwendet, Stange spricht gar von einem „Begriffswirrwarr.“²⁵

Wo bspw. im Gesetzestext des § 37 SGB VIII von „Beratung und Unterstützung“ die Rede ist, kann in der Fachliteratur neben Elternarbeit auch von Elternbeteiligung oder -partizipation, Zusammenarbeit oder Kooperation mit den Eltern, Arbeitsbeziehungen mit Eltern, Elternbildung oder Elterntrainings, von Erziehungspartnerschaften, Elternpädagogik, Elternkursen oder Familienarbeit gesprochen werden. Gleichzeitig ist allerdings häufig nicht grundlegend geklärt, ob den Begriffen dieselben oder unterschiedliche konzeptionelle Grundgedanken und Ziele zugrundeliegen.

Im Folgenden erfolgt der Zugang zu einem besseren Verständnis des Gegenstands grob getrennt *erstens* über die **beschriebene Praxis**, das fachliche (und organisationale) Handeln, also primär danach, **was getan wird**. *Zweitens* erfolgt der Zugang über verschiedene **richtungsgebende Begrifflichkeiten** und **normative Ansprüche**, also primär darüber, **was** und **wie** entsprechend dieser Termini **getan werden sollte**.

²⁵ Stange 2013, S. 27.

2.2.1 Spannungsbreite beschriebener Praxis

In der konkreten Praxis, im professionellen Handeln mit Eltern zeigt sich von Beginn der Debatte an eine große Bandbreite: Von informell bis formell, von punktuell bis regelmäßig bis hin zu „Elternarbeit ohne Eltern“²⁶, mit unterschiedlichsten Intensitäten und Intentionen, mit der Beteiligung unterschiedlichster Akteur_innen und Adressat_innen (Mutter, Vater, Kind/Jugendliche_r, Geschwister, weitere Verwandte, ...) ist alles Vorstellbare vertreten.

So sieht Köngeter in der „Arbeitsbeziehung mit Eltern“ meist mehrere Elemente wie Kontaktpflege, konkrete Zusammenarbeit und ggfs. spezifische methodische Konzepte, die zur Anwendung kommen; häufig gebe es eine Ansammlung von Methoden mit dem Ziel der Herstellung einer professionellen Arbeitsbeziehung zu den Eltern.²⁷ Die Definition der Enquete-Kommission der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg umfasst „sowohl die Zusammenarbeit und die gemeinsame Planung mit Eltern als auch die Organisation, Ermöglichung und Begleitung von Veränderungsprozessen bei Eltern.“²⁸ Faltermeier wiederum unterscheidet zwischen „Elternarbeit“ mit dem Ziel, die Eltern soweit zu unterstützen, dass sie die Entwicklung ihres Kindes im Heim unterstützen können, und „Restabilisierung der Herkunftsfamilie“ mit dem Ziel, eine Rückführung des Kindes oder Jugendliche durch passgenaue Hilfsangebote zu ermöglichen.²⁹

Herold benennt Elternarbeit (bzw. Familienarbeit) wesentlich breiter gefasst als Überbegriff für „die Einbeziehung von Eltern und weiteren Familienangehörigen in ganz unterschiedliche Aktivitäten der Sozialen Arbeit und der Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.“ Ziel sei eine Verringerung der „Reibungspunkte zwischen institutionalisierter Erziehung und familiärer Erziehung.“³⁰ Dabei sieht er jedoch Familienbildung, Erziehungsberatung sowie Sozialpädagogische Familienhilfe von seinem Konzept der Elternarbeit ganz losgelöst, da sich diese Angebote „ausschließlich und unmittelbar an Eltern und Familien richten“³¹ und damit nicht in erster Linie an die jungen Menschen.

Diese Beschreibungen im Bereich der praktischen Anwendung werden in späteren Kapiteln zu den einzelnen Hilfeformen weiter konkretisiert (Kap. 4.4). Alles in allem zeigt sich, dass in der Literatur mit „Elternarbeit“ (und weiteren Begriffen) alles abgedeckt sein kann, was selbstverständlich und offensichtlich scheint – aber auch weniger Offensichtliches. Während bei den einen die Rede

26 Vgl. bspw. Günder 2015, S. 253 ff.

27 Vgl. Köngeter 2009, S. 165 f.

28 Verortet sei sie dabei in der Kinder- und Jugendhilfe in vielen Bereichen, bspw. in offenen Angeboten, bei der Kita oder in den HzE. Vgl. Enquete-Kommission 2018, S. 24.

29 Vgl. Faltermeier 2004, S. 54.

30 Herold 2011, S. 15.

31 Herold 2011, S. 15.

nur von „organisierten“ Kontakten ist³², können bei anderen sowohl informelle wie auch formelle, ungeplante wie auch geplante Kontakte jeglicher Art zwischen Fachkraft und Eltern(teil) gemeint sein. „Jeglicher Art“ heißt genau dies: Von Kurztelefonaten und Tür-und-Angel-Gesprächen, Hilfeplangesprächen und Elternfesten, Hausbesuchen und Elternfreizeiten bis hin zur aktivierenden stationären Familientherapie kann alles beinhaltet sein.³³ Eine Systematisierungsmöglichkeit kann in der Intensität liegen; so staffelt Paldauf nach „Benachrichtigungen“, „individuelle persönliche Interaktion“ oder „intensive Elternarbeit.“³⁴

Interessanterweise werden in der Heimerziehung – dies zeigen auch Berichte aus der Praxis – die **Umgangskontakte** und Telefonate zwischen **Eltern und Kind** regelhaft als Elternarbeit benannt,³⁵ selbst dann, wenn sie nur organisatorisch ermöglicht werden. Keinesfalls ist dabei automatisch eine Involvierung der Fachkraft (im Sinne der Vor- und Nachbereitung von Umgangskontakten oder deren Begleitung) impliziert.

Die genannten Beispiele beziehen sich häufig auf die (teil)stationären Hilfen, und passen damit für andere Hilfeformen nicht unbedingt. Auffällig: Es gibt gerade in den Handlungsfeldern, in denen Arbeit mit Eltern nicht zum Kernbereich der Arbeit gehört – insbesondere in der Heimerziehung – eine intensive Auseinandersetzung damit. Umgekehrt führen Hilfeformen, die ganz grundlegend Elternarbeit **leisten** – insbesondere Erziehungsberatung und SPFH – sehr wenige explizite Debatten zum Mandat und konkretem Handeln mit den Eltern, zumindest nicht in den spezifischen Diskursen zur „Elternarbeit“. Köngeter formuliert es zugespitzt so: „Von Elternarbeit wird immer dann gesprochen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass sie praktiziert wird.“³⁶

Auch wenn sich somit im Einzelnen um eine konkrete Bestimmung dessen, was die Arbeit mit Eltern umfasst, bemüht wird: Eine systematische Darstellung der Vielfalt von Darstellungsformen für die gesamten Hilfen zur Erziehung liegt bislang nicht vor, was sich auch in den diversen bis divergenten Begrifflichkeiten spiegelt. Eine solche Darstellung könnte verschiedene Merkmale aufgreifen:

- Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen verschiedenen Ansätzen
- Das Maß von Freiwilligkeit und Zwang im Kontext staatlichen wächteramtlichen Handelns
- Die Passung zwischen Eltern und gewähltem Ansatz
- Den Bezug zu Interessen, Wohl und Wille des jungen Menschen

32 Hierzu bspw. Stange 2013, S. 27.

33 Vgl. bspw. Paeßens 1996, S. 28 ff.

34 Vgl. hierzu Paldauf 2017, S. 184.

35 So war bspw. in der Studie von Koch/Lambach 2007 die Kontaktgestaltung, ihr „Bewahren und Gestalten“ (S. 50), die deutlich häufigste Form der Elternarbeit.

36 Köngeter 2009, S. 163.

- Eine Klärung, inwieweit auch Ansätze dazugehören, die nur „implizit“ dem Kind zugute kommen, bspw. Therapien der Eltern zur Aufarbeitung eigener seelischer Verletzungen
- Die Ziele der Arbeit mit Eltern: Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit, Vorbereitung einer Rückführung; Trauerarbeit; Empowerment, Auseinandersetzung mit einer neuen Rolle als „Herkunfts“-Eltern³⁷
- ...

An jedem der genannten Merkmale knüpfen zahlreiche weitere Fragestellungen an. Wenn bspw. die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ein zentrales Ziel ist: Wie können diese überhaupt näher gefasst werden? Steege formuliert überblicksartig zentrale Stichwörter wie „*Erziehungsgeschehen* zwischen Eltern und Kindern [...] eingebunden in das *Alltagsleben* der Familie.“ Relevant seien die „*Familienbeziehungen*“ wie auch „*Familienform*, Familienstruktur“ und deren „*soziales Umfeld*“ wie auch die „*Lebenslage, soziale Situation* der Familie“, „*besondere Probleme*“ und schließlich die „*Familiengeschichte*, biografische Erfahrungen der Eltern.“³⁸ Denkbar sind entsprechend Verbesserungen multifaktorieller Belastungen im sozioökonomischen Bereich genauso wie individuelle Problemlagen bei den Eltern wie Sucht, psychische Erkrankung oder eigene Misshandlungserfahrungen. Ebenso gut könnte es um konkretes Erziehungsverhalten oder eine Förderung der Bindung und der Eltern-Kind-Beziehung gehen. Wenn somit Ziele konkret definiert werden, braucht es „Marker“, anhand derer festzustellen ist, ob die Erziehungsbedingungen in der Familie aus Sicht der jungen Menschen besser werden, und die auch eine diesbezügliche Prognose erlauben; es braucht eine Festlegung und Gewichtung der Kriterien wie auch Ideen für die Umsetzung.

Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern sind – auch rechtlich verankert – in unterschiedlicher Ausgestaltung vorgesehen. Angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der Handlungsfelder, der Heterogenität der Familien, ihrer Lebenssituationen und Bedarfe und damit einhergehend auch der komplexen Zielsetzungen resultiert, dass die Arbeit mit Eltern vielfältig aufgestellt sein **muss**, um unterschiedlichen Konstellationen gerecht werden zu können. Gleichzeitig verwundert es allein aufgrund dieser Komplexität nicht, dass die **Realität** häufig anders aussieht als es auch die gesetzlichen Grundlagen wünschen lassen würden.³⁹ Weder ist die Beratung und Unterstützung der Eltern auf breiter Basis strukturell gut verankert oder sind umfassend Zuständigkeiten geklärt, noch gibt es breit und systematisch geführte Debatten um Ziele und Konzeptionen im Gesamtsystem der Hilfen zur Erziehung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe.

37 Vgl. zu letzterem bspw. Wilde 2015.

38 Steege 2010, S. 102 (Herv. i. Orig.)

39 so auch Wiesner 2015, S. 200 f. für die Pflegekinderhilfe

Die Arbeit mit Eltern bleibt somit eine der großen Herausforderungen in der sowie für die Praxis, gerade bei häufig vielfältigen Belastungen der Familien, ungeklärten Zuständigkeiten und fachlichem Handeln im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle. Angesichts der komplexen Herausforderungen zeigt sich somit eine **deutliche Diskrepanz** zwischen den vielfach proklamierten **Forderungen** nach mehr und besserer Arbeit mit Eltern und deren besserer gesetzlicher Verankerung bei gleichzeitiger **fehlender gemeinsamer** und systematischer **Verständigung** über Begrifflichkeiten und Darstellungsformen schon innerhalb der Hilfen zur Erziehung.

Dabei ist aus Sicht der Adressat_innen offensichtlich, dass eine Versäulung der Debatten, dass Einzelregelungen für einzelne Hilfeformen wenig sinnvoll und erstrebenswert sind. Notwendig ist vielmehr ein ganzheitlicher, hilfeformübergreifender Blick. Erschwert wird dies zusätzlich dadurch, dass nicht nur die Hilfen zur Erziehung **und** die Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden müssen, sondern ggfs. auch weitere Sozialleistungssysteme. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen, der Mütter und Väter sollten möglichst passgenaue Hilfen auch für die Eltern gewährt werden können. Dafür braucht es einen Überblick über mögliche Ansätze, ihre Zielsetzungen und Begrenzungen wie auch insbesondere eine bessere Vernetzung und Verknüpfung im Gesamtsystem – z. B. Verknüpfungen jenseits der Hilfen zur Erziehung (bspw. § 16 SGB VIII) und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. bei Kindern oder Eltern mit Beeinträchtigungen.

Es lässt sich konstatieren, dass die **Spannbreite** dessen, was in Literatur und Praxis unter „**Arbeit mit Eltern**“ gefasst wird, **kaum begrenzt** scheint. Von **informell** bis **formell**, **ungeplant** bis **geplant**, maximal **niedrigschwellig** bis äußerst **hochschwellig**, von **kurzer** bis zu **langer** Dauer, von **niedriger** bis zu **hoher Intensität**, mit einer großen Bandbreite von **kind- und elternbezogenen Zielen** – der Phantasie und Ausgestaltung scheinen keine Grenzen gesetzt. Gemeinsamer Nenner scheint letztlich zu sein, dass es „irgendwie“ (s. a. auch Umgangskontakte von Kindern und Eltern) um Eltern und das Handeln der Fachkräfte geht.

Wenn der Gegenstand derart diffus und unübersichtlich ist, erleichtert das nicht die Systematisierung; umgekehrt scheint es im Sinne eines Gesamtüberblicks über den Ist-Stand nicht sinnvoll, eine Eingrenzung vorzunehmen. Im Weiteren wird also auf Basis eines denkbar breiten Verständnisses von Arbeit mit Eltern gearbeitet.

2.2.2 Richtungsgebende Begrifflichkeiten

Nicht nur die beschriebene Praxis, auch die verwendeten Begrifflichkeiten erweisen sich als ausnehmend vielfältig. An dieser Stelle soll hergeleitet werden, warum sich für „Arbeit mit Eltern“ als passendsten Terminus entschieden wurde. Die sehr umfangreichen terminologischen Debatten werden an dieser Stelle lediglich angerissen und teils zu einem späteren Zeitpunkt vertieft erörtert, da sie eine bedeutsame Rolle im Diskurs spielen.

Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung bewegt sich – stärker als andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe – in einem besonderen „Dickicht“ von Spannungsfeldern, die auch für die Wahl der passenden Begrifflichkeit von Bedeutung sind. Die Spannungsfelder resultieren nicht *per se* daraus, dass Fachkräfte sowohl mit den jungen Menschen als auch mit deren Eltern und möglicherweise unterschiedlichen Interessen konfrontiert sind; dies ist auch in anderen Handlungsfeldern der Fall. Jedoch scheint sich in den Hilfen zur Erziehung im besonderen Kontext von Kinderschutz, Hilfe und Kontrolle, Freiwilligkeit und Zwang die Schwierigkeit der Gleichzeitigkeit des Arbeitens mit den jungen Menschen und mit ihren Eltern in besonderer Weise als zentrale Herausforderung herauszukristallisieren.

Herausforderungen in der Arbeit mit Eltern sind in vielen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe denkbar: Sei es, dass Lehrer_in und Eltern sich uneinig sind über Leistungsstand und Aufgabenverteilung zwischen Schule und Elternhaus oder Eltern sich den Elterngesprächen in der Kita verweigern. Kennzeichnend ist jedoch, dass es zunächst nur um eine Arbeitsbeziehung zwischen Einrichtung und Eltern geht und die Teilnahme der Eltern freiwillig und prinzipiell aufkündbar ist. Essenzielle Grundannahme ist, dass die Eltern das Beste für Ihre Kinder im Sinn haben und daher in ihrem Sinne stellvertretend agieren (auch wenn man fachlich anderer Ansicht sein kann).

Sobald jedoch eine mögliche Nichtgewährleistung des Kindeswohls oder Kindeswohlgefährdung ins Spiel kommen, verschieben sich die Parameter. Nun wird nicht mehr pauschal angenommen, dass die Eltern im Sinne des Kindes handeln und zur Vertretung seiner Interessen berechtigt sind. Eine Mitwirkung der Eltern ist nicht automatisch freiwillig; die Leistung wird nun im Dreieck zwischen Leistungsberechtigten (Eltern), Leistungserbringer (freier Träger) und Leistungsgewährer (öffentlicher Träger) erbracht, ein Viereck wird daraus durch den jungen Menschen, der zwar nicht leistungsberechtigt ist, dessen Wohl aber inhaltlicher Bezugspunkt ist. Zwar können Eltern freiwillige Leistungen immer noch beenden – aber das Jugendamt ist „im Boot“, bewertet die Situation und greift ggfs. ein. In anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe ist Arbeit mit Eltern fachlich wünschenswert und ein bedeutsames Qualitätsmerkmal – notfalls geht es aber auch ohne die Eltern.

In den Hilfen zur Erziehung sind in der Regel Verhalten oder Lebenssituation der Eltern (Mit)Auslöser der Hilfen; in jedem Fall stehen die Familie und der erzieherische Auftrag der Eltern im Fokus. Zumindest aus fachlicher Sicht ist also eine Arbeit mit den Eltern unabdingbar. Je weniger freiwillig die Hilfen sind, je stärker eine Kindeswohlgefährdung im Spiel ist, desto deutlicher treten auch die Spannungsfelder fachlichen Handelns zutage.

Im **Binnenverhältnis** zwischen **Eltern** und **Fachkraft** kann es also – je nach Handlungsfeld, aber auch konkreter Situation – zu sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen gerade in Bezug auf Freiwilligkeit und Zwang und damit die Machtverhältnisse kommen. Dabei sind **unterschiedliche Begrifflichkeiten** auch mit

unterschiedlichen Haltungen und Herangehensweisen von Fachkräften in der Arbeit mit Eltern konnotiert. Dies wird schon ersichtlich anhand folgender Aufzählung: „*Elternarbeit, Elternpädagogik, Elternbildung, Familienbildung, Elternförderung, Eltern-Coaching, Elternberatung, Elterneinbeziehung, Elternmitwirkung, Elternmitbestimmung, Elternpartizipation, Elternkommunikation, Eltern-Kooperation, Erziehungspartnerschaften, Bildungspartnerschaften* oder eben *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften*.“⁴⁰ Die Bedeutungen der Termini sind z. T. eng begrenzt, z. T. weiter gefasst; einige beinhalten eher eine konkrete Methode oder Technik, andere kommunizieren stärker eine grundlegende Haltung in Bezug auf die Eltern; einige vereinen beides. Im Sinne der Klarheit ist somit erkennbar von Relevanz, einen passenden Begriff zu verwenden. Weniger leicht ist es jedoch, diesen tatsächlich zu finden, wie im Folgenden exemplarisch diskutiert wird.

So nehmen bspw. die Begriffe **Elternpartizipation** oder **Kooperation mit Eltern** unverkennbar das Binnenverhältnis von Fachkraft und Eltern(teil) sowie dringend notwendige Veränderungen in Fachkräftehandeln und vor allem -haltung in den Blick. Was aber nicht nur sprachlich, sondern einhergehend konzeptionell aus dem Fokus geraten kann, ist der eigentliche Bezugs- und Ausgangspunkt aller Leistungen und Hilfen im SGB VIII: der junge Mensch. Wenn die Zusammenarbeit mit den Eltern gut funktioniert, wenn Eltern(teile) gut beteiligt werden, geht damit nicht automatisch eine Verbesserung im Sinne der jungen Menschen einher. Eine gute Kooperation und Partizipation sagt nichts über eine Verbesserung der Erziehungsfähigkeit oder über eine Einsicht der Eltern aus, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet ist. Eine gute Beteiligung der Eltern ist dennoch ein wesentlicher Wert an sich und **kann** deren Beziehung zu den Kindern verbessern. Umgekehrt **kann** der Fokus auf die Eltern und eine gute Arbeitsbeziehung mit ihnen die Gefahr bergen, dass die Kinder und ihr Schutz zugunsten der Eltern aus dem Blick geraten. Ein passender Terminus sollte somit die Dimension der Kinder und Jugendlichen mit einbeziehen. Dies geschieht schon eher bei der **Erziehungspartnerschaft** durch die darin enthaltene Bezugnahme auf die Entwicklungstat-sache und den erzieherischen Auftrag. Dieser Begriff ist allerdings in Bezug auf Zielgruppen und Ausprägung nicht umfassend für die Hilfen zur Erziehung geeignet, wie in Kapitel 5.3.2 dargelegt wird.

Den bislang genannten Begriffen ist zudem die Gefahr inhärent, dass sie real bestehende, strukturell bedingte **Machtgefälle** zwischen Fachkraft und Eltern eher **verschleiern** können. Ein solches Machtgefälle liegt in vielen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. Kita, Schule, offene Kinder- und Jugendarbeit) **nicht** automatisch vor, sondern es kann von einer Partnerschaft auf „Augenhöhe“ ausgegangen werden. Anders stellt sich dies dar, sobald eine mögliche Nichtgewährleistung oder sogar Gefährdung des Kindeswohls im Raum steht. Die Fachkräfte haben nun den

40 Stange 2013, S. 26 f. (Herv. i. Orig.)

expliziten Auftrag zur fachlichen Einschätzung im Sinne der Kinder, ggfs. auch zur Kontrolle; letztlich tragen sie bei Entscheidungen die Verantwortung. Zudem sollen sie zwar gem. § 36 SGB VIII die Adressat_innen beteiligen; von Seite der Adressat_innen bleibt die Beteiligung jedoch freiwillig. Ggfs. **müssen** Fachkräfte also Einschätzungen und Entscheidungen ohne deren Beteiligung und auch gegen deren Willen vornehmen, um im Sinne des jungen Menschen handeln zu können – oder um zu entscheiden, dass eine Hilfe nicht nötig ist.⁴¹ Fachkräfte haben in dieser Hinsicht einen verbindlichen Auftrag, den die jungen Menschen und Eltern nicht haben; sie haben dadurch auch eine andere Machtposition inne. Dieses **Machtgefälle** besteht in den **Hilfen zur Erziehung** bereits vor der Schwelle der Kindeswohlgefährdung; auch bei freiwilligen Hilfen muss die Fachkraft verantworten, dass sie geeignete und angemessene Hilfsangebote gemacht hat. Allerdings ist das Machtgefälle deutlich geringer beim „Idealtypus“ der freiwilligen Hilfen zur Erziehung, bei dem die Eltern als Selbstmelder_innen mit Unterstützungsbedarf beim ASD erscheinen, als bei einer Fremdunterbringung des Kindes gegen den Willen der Eltern.

Festzuhalten bleibt: Nur weil sie sprachlich nivelliert oder „versteckt“ werden, verschwinden die aufgezeigten strukturellen und systemimmanenten Spannungsfelder von Hilfe und Kontrolle, von Freiwilligkeit und Zwang nicht. Termini wie **Kooperation, Beteiligung** oder **Erziehungspartnerschaft**, die eine andere Haltung der Fachkräfte in Beziehung zu den Eltern bewirken sollen, bergen gleichwohl die Gefahr, neben einem Ausblenden der jungen Menschen und ihrer Bedürfnisse eine fehlende Partnerschaftlichkeit oder „Augenhöhe“ als Problem einzelner Fachkräfte, ihrer Haltung oder Technik zu individualisieren. Implizit scheint es dann nur an der Fachkraft zu liegen, wenn die Kooperation scheitert; ausgeblendet bleiben Konstellationen, in denen Eltern (die evtl. einer Partnerschaftlichkeit zurecht skeptisch gegenüber stehen) nicht kooperieren wollen – oder können.

Termini wie **Elternbildung, Elterntraining, Elternkurse** wiederum bezeichnen eher spezifische Unterformen und drehen sich weniger um grundlegendehaltungsfragen. Sie implizieren ein „Expert_innen-Lai_innen“-Verhältnis für einen begrenzten Zeitraum, in dem die Eltern mit Hilfe von konkreten Angeboten im weitesten Sinne etwas „lernen“ und eine Verhaltensänderung erbringen sollen. Ein Bezug zum Kindeswohl liegt inhaltlich durchaus vor; allerdings ohne eine bei der durchführenden Fachkraft verortete Gesamtverantwortung und Kontrollfunktion im Verhältnis zur Familie. Entweder nehmen die Eltern diese Angebote freiwillig in Anspruch – oder bei einer verpflichtenden Teilnahme liegt die Verantwortung zur Kontrolle beim Jugendamt.

Im Weiteren betont auch Köngeter, dass Asymmetrien zwischen Fachkräften und Eltern in den Hilfen zur Erziehung nicht verschwinden, wenn sie „unter dem Deckmantel der Elternpartnerschaft versteckt werden.“ Loyalitätskonflikte der Kinder verflüchtigen sich nicht dadurch, dass die Erziehungskompetenz bei den

41 Vgl. ähnlich auch Kazakob-Marsollek 2020, S. 431.

Eltern belassen werde; Konkurrenzgefühle zwischen Eltern und Fachkräften nicht dadurch, dass Eltern als kompetent betrachtet würden. Zentral bleibe daher eine Vergewisserung sowohl über die Rolle der Eltern (Adressat_innen? Dienstleistungsempfänger_innen?) wie auch das Ziel der Elternarbeit (Bildung? Vernetzung? Veränderung erzieherischer Lebenspraxis?).⁴² Er schlägt daher – da der Begriff des „Arbeitsbündnisses“ deutlich mit Freiwilligkeit verknüpft sei – als Terminus die **Arbeitsbeziehung** vor.⁴³

Ähnlich wägt auch Pomey ab, wie das „Professionellen-AdressatInnen-Verhältnis[]“, noch dazu unter Berücksichtigung des Spannungsfelds von Hilfe und Kontrolle, am besten sprachlich gefasst werden kann.⁴⁴ Müsse nicht angesichts fehlender Freiwilligkeit in sozialpädagogischen Zwangskontexten anstelle von Arbeitsbündnissen eher von Arbeitsbeziehungen die Rede sein, oder sogar von einer „**irgendwie gearteten Beziehung**“ – was angemessener sei angesichts der sehr ungleich verteilten Macht und Kontrolle zwischen Fachkräften und Eltern?⁴⁵ Kein „Bündnis“ auf Augenhöhe also, sondern eher eine „Beziehung“, gekoppelt mit „Arbeit“.

Für Stange schließlich gilt weiterhin der bislang vorherrschende Terminus **Elternarbeit** als Überbegriff für „alle Formen der organisierten Kommunikation und Kooperation zwischen pädagogischen Einrichtungen und Eltern“, im Bewusstsein um ein Hierarchiegefälle zwischen Eltern und Fachkräften.⁴⁶

Dem ist zunächst prinzipiell zu folgen. „Elternarbeit“ scheint gut geeignet, um verschiedene Unterbegriffe und Bedeutungszusammenhänge (wie bspw. Elternbeteiligung, Elternbildung), aber auch Haltungs- und Prozessthemen sowie Fragen nach Zielen, Aufträgen, Zuständigkeiten, Konzepten etc. zu inkorporieren. Dabei erscheint insbesondere der teils kritisierte Begriff der „**Arbeit**“⁴⁷ in den Hilfen zur Erziehung angemessen. Er beinhaltet zum einen die notwendige **Arbeit der Fachkräfte** wie auch die Bedeutung von Arbeit mit Eltern als **essenziellen Bestandteil ihrer Tätigkeit** und die Unabdingbarkeit **konzeptioneller** wie auch **struktureller Verankerung**. Er beinhaltet zum anderen eine – wie auch immer ausgestaltete – „**Arbeit der Eltern**“ im Sinne von Kindesinteressen und Kindeswohl. Eltern haben qua Verfassung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht und die Verantwortung zur Erziehung ihrer Kinder (s. a. Kap. 3.1).

Momentan sind die Hilfen zur Erziehung tendenziell so konzeptionalisiert, dass **junge Menschen** als „Symptomträger_innen“ ganz selbstverständlich und umfassend **an sich „arbeiten“** müssen: an ihren Schulleistungen, ihrer sozial-emotionalen Kompetenz, ihrem „auffälligen“ Verhalten, ihren psychischen Problemen, Teils eindimensional wird der Blick allein auf das Verhalten der

42 Köngeter 2009, S. 173 f.

43 Vgl. Köngeter 2009, S. 7.

44 Vgl. Pomey 2014, S. 142.

45 Vgl. unter Bezugnahme auf Köngeter 2009 sowie Wigger 2009: Pomey 2014, S. 142.

46 Stange 2013, S. 27.

47 Siehe zur Kritik hieran bspw. Langenohl et al. 2017, S. 5 sowie Kap. 5.3.3.

Kinder und Jugendlichen gerichtet, der Einfluss von sowohl Familie als auch Hilfesystem geraten aus dem Blick.⁴⁸ Verhaltenstherapeutische Ansätze, die allein auf die Symptomatik der Kinder und Jugendlichen zielen, „boomen.“ Hilfepläne enthalten regelhaft zahlreiche Ziele für die jungen Menschen; wenn sie diese nicht erfüllen, drohen ein Ende der Hilfe oder ein Einrichtungswechsel. Diese **einseitige Fokussierung auf die Symptomatik der jungen Menschen** wird zurecht kritisiert und ist – vor dem Hintergrund, dass eine nachhaltige Verbesserung der Gesamtsituation Änderungen in der gesamten Familie voraussetzt – einer der Auslöser für die Forderung nach mehr und besserer Arbeit mit den Eltern.

Analog zu dem, was den jungen Menschen an „Arbeit“ an sich selbst abverlangt wird, **muss** insofern die Unterstützung und Beratung von **Eltern** – wenn sie sie in Anspruch nehmen – auch deren „**Arbeit**“ **im Sinne des Kindes** beinhalten: Eine Arbeit an sich selbst, an der Beziehung zum Kind, an den Erziehungsbedingungen, eine Arbeit mit und Annahme von Unterstützung durch die Fachkräfte. Ausschlaggebend ist die Aussicht auf Veränderung und Verbesserung im Sinne des jungen Menschen wie auch der Eltern. „Arbeit“ bedeutet auch, Verantwortung zu übernehmen und elterlichen Pflichten (besser) nachzukommen. Der Begriff der „Arbeit“ wird somit für passend gehalten.

Nach Abwägung unterschiedlicher Termini und ihrer jeweiligen Konnotationen ist der in diesem Band gewählte Begriff die **Arbeit mit Eltern**. Anders als bei „Elternarbeit“ sollen durch „Arbeit mit“ stärker der Beziehungsaspekt und die Verantwortung der Fachkraft fokussiert werden. **Arbeit mit Eltern** soll hervorheben, dass dies ein dauerhafter, **gemeinsamer Prozess** zwischen Eltern, Fachkräften, aber vor allem auch den jungen Menschen ist. Es geht gerade nicht um ein „Die Fachkraft ordnet an, die Eltern führen aus“, sondern um ein gemeinsames Handeln und Arbeiten **im Sinne des jungen Menschen**, das begrifflich im „mit“ stärker die bedeutsamen Bestandteile der Kooperation und Partizipation beinhaltet.

Gleichzeitig soll der Begriff der „Arbeit“ verdeutlichen, dass es nicht um eine ausgedehnte Pädagogisierung und Erziehung der Eltern gegen deren Willen gehen kann. Sicherlich liegt es (auch) an den Fachkräften, sich um Beziehung und Motivation zu bemühen; letztlich können sich Eltern aber verweigern. Dies hat ggfs. Konsequenzen in Bezug auf den Verbleib des Kindes – die sie abwägen können. Somit wird durch den Begriff auch transparenter, dass Arbeit mit Eltern keine kontextlose Unterstützung der Eltern ist, sondern diese eingebettet ist in das elterliche Pflichtrecht und damit „zweckgebunden“ in Hinblick auf das Kind.⁴⁹

48 Vgl. hierzu auch Ader 2018, S. 382. Vgl. auch zur Debatte um eine reine Symptomausrichtung Doll 2016.

49 Den Begriff der „Arbeit“ beinhalten auch die oben angeführten Termini „Arbeitsbündnis“ oder „Arbeitsbeziehung.“ In Bezug auf die tatsächliche Tätigkeit von Fachkraft und Eltern scheinen sie treffender; gleichzeitig verweisen sie begrifflich eher auf die konkrete Be-

Arbeit mit Eltern scheint der geeignetste, da umfassendste Begriff, der breit zu füllen ist und nicht nur zentrale Aspekte, Spannungsfelder sowie Aufträge und Grenzen professionellen Handelns, sondern auch die nötigen strukturellen und organisationalen Bedingungen am besten inkorporiert.

Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung beinhaltet grundlegend:

1. Ein Verständnis einer unabdingbaren **Bezogenheit von jungen Menschen und Eltern** aufeinander
2. Ein Verständnis von **Entwicklungsatsache** und **Kindeswohl als zentralen Bezugspunkt** aller elterngerichteten Maßnahmen
3. **Partizipation**, Kommunikation und Kooperation mit den Eltern **als elementarer Bestandteil**
4. **„Arbeit“ der Eltern** im Sinne ihrer Kinder
5. **Arbeit der Fachkräfte** mit Eltern im Sinne der jungen Menschen
6. Auftrag an **Professionalität und Haltung** der Fachkräfte
7. Die Notwendigkeit der **strukturellen Verankerung** und Bereitstellung entsprechender **Ressourcen**
8. Eine **große Bandbreite** von formellen und informellen **Formen, Methoden und Techniken, Zielgruppen, Settings und Zielen** in verschiedenen Hilfeformen und entlang verschiedener Dimensionen
9. Ein Bewusstsein der spezifischen **Spannungsfelder**, die den Hilfen zur Erziehung und der Arbeit mit Eltern inhärent sind
10. Die Notwendigkeit einer **systematischen Einbettung** und Umsetzung im **Gesamtsystem des SGB VIII** sowie in Bezug zu anderen Sozialleistungssystemen

2.3 Eltern und Familie(nformen) im Wandel

Bereits anhand divergierender Begrifflichkeiten und entsprechender Diskurse deutet sich an: Arbeit mit Eltern findet nicht in einem luftleeren Raum statt, sondern vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, fachlicher und persönlicher Vorstellungen darüber, wer und was Familie und Eltern sind, welche Funktionen sie erfüllen (sollten) und was das „Normale“ und das „Abweichende“ ist. Insbesondere Einschätzungen zu Letzterem wirken sich erheblich auf fachliches und institutionelles Handeln aus, wie eingangs anhand eines historischen Exkurses illustriert wird.

Insofern ist nicht nur eine Definition des engeren Gegenstandes – Arbeit mit Eltern – vonnöten, sondern auch eine Auseinandersetzung mit für Eltern und Familien bedeutsamen gesellschaftlichen und fachlichen Kontexten. Das Folgende bildet quasi die „Hintergrundfolie“: Persönliche, gesellschaftliche, fachliche,

ziehungsarbeit zwischen Eltern und Fachkraft und weniger auf die strukturellen und rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen.

rechtliche, insbesondere aber nicht selten normative Vorstellung darüber, **wer** Eltern und Familie sind und **wie** Familie ist oder sein sollte. Diese Vorstellungen sind häufig eher implizit, können aber wirkmächtig das fachliche Handeln beeinflussen.

Wie normative Vorstellungen über das Wesen und die erwünschte Praxis von Familie fachliches Handeln leiten können und dass dies gerade in den Hilfen zur Erziehung unverkennbare und z. T. gravierende Folgen für die betroffenen Familien und Eltern haben kann, wird im Folgenden aufgezeigt (Kap. 2.3.1). Anschließend erfolgt eine Verständigung darüber, wer und was „Eltern“ und „Familie“ sein können (Kap. 2.3.2.1) und wie Familienbilder Einfluss auf professionelles Handeln nehmen können (Kap. 2.3.2.2).

2.3.1 Elternbilder und Jugendhilfepraxis – ein historischer Einblick

Welch weit reichende Auswirkungen Vorstellungen von Elternschaft im Kontext staatlicher Hilfen und insbesondere staatlicher Eingriffe haben können, soll zunächst anhand einer historischen Kontextualisierung aus dem Bereichen Pflegekindschaft und Heimerziehung illustriert werden. Hieran wird evident, wie stark normative und stigmatisierende Vorstellungen über Elternschaft Einfluss auf sowohl fachliche Diskurse wie auch sehr konkrete Praxen genommen haben – insbesondere auf die Frage, ob und wie Herkunftseltern nach einer Herausnahme des Kindes aus der Familie überhaupt noch eine Rolle spielen.

So entwickelt Blandow für die **Pflegekinderhilfe** in seinem historischen Rückblick für die BRD eindrücklich, wie Vorstellungen von „dem“ Pflegekind, „der“ Herkunftsfamilie und „der“ Pflegefamilie Einfluss auf die Konzeptionalisierung und Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen nahmen und nehmen. Bis lange in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Kinder unverheirateter Mütter und „erziehungsunfähiger“ Familien zu Pflegekindern, die von „schlechten“ in „gute“ Familien kommen sollten – aber erst, nachdem ihre „Familienreife“ durch eine zwischenzeitliche Heimunterbringung geprüft und ggfs. hergestellt worden war.⁵⁰ Hauptkriterium waren eine „anständige“ Versorgung und Erziehung; Pflegeeltern wurden als „Ersatzeltern“ anerkannt und die Herkunftseltern im Großen und Ganzen ausgeschlossen. Besuchsrecht war rechtlich vorgesehen, aber eher lästig, die Eltern galten v. a. als „Störer“ oder waren für die Kostenheranziehung relevant. Aus Sicht des Pflegekindes blieb eine Auseinandersetzung mit der Herkunft somit größtenteils aus; Pflegeeltern betrachteten es teils noch nationalsozialistisch geprägt als „minderwertig“ und erwarteten Dankbarkeit.⁵¹ Von Arbeit mit Eltern war

⁵⁰ Vgl. Blandow 2004b, 49–55, insbesondere 52.

⁵¹ Vgl. Blandow 2004b, S. 53 ff.

zu dieser Zeit kaum die Rede, da man von einer Unveränderbarkeit der Situation in der als defizitär wahrgenommenen Herkunftsfamilie ausging, die nach stark normativen Maßstäben beurteilt wurde.

Von ca. 1965 bis 1980 setzte man sich dann kritisch mit gesellschaftlich verursachtem Leid auseinander; einhergehend mit massiver Kritik an der Heimerziehung (s.u.) wurde auch das Pflegekinderwesen neu diskutiert. Einflüsse nahmen dabei sowohl Erkenntnisse über die hohe Abbruchquote in Pflegefamilien wie auch Schwierigkeiten von Pflegeeltern, angemessen mit einer sich ändernden Population von Pflegekindern umzugehen. Immer weniger ging es um sog. „anhanglose“ Säuglinge, immer mehr (auch) um ältere Kinder und Kinder mit Auffälligkeiten, die man bisher für Pflegefamilien für nicht geeignet gehalten hatte. Auch weiterhin waren jedoch die Herkunftseltern kaum im Blick – zwar galten sie nicht mehr als „moralisch defizitär“, dafür jedoch als „schädigend“ für das Kind; Rückführungen und Besuchskontakte waren kaum Thema.⁵²

Erst in den 1980er Jahren wurde Blandow zufolge die Herkunftsfamilie in der Pflegekinderhilfe „entdeckt“. Einhergehend mit elementaren Debatten um das Verhältnis zwischen Staat und Familie sei das Thema zunächst über Tagesmütter und die Frage „wie geht es dem Kind mit zwei Müttern“ aufgekommen.⁵³ Vor dem Hintergrund von Erkenntnissen, dass Doppelbetreuung nicht per se schädlich ist, sondern sich sogar positiv auswirken kann, wurde das bisherige „Ersatzfamilien“-Konzept kritisiert: Das Kind werde dort zu sehr als „freischwebendes Individuum“ ohne Bindung und Geschichte gesehen, als ob es in der Pflegefamilie neu „programmiert“ werden könne.⁵⁴

Statt der bisherigen Vorstellung der Ersetzung einer dysfunktionalen Familie durch eine funktionale, gehe es im „Ergänzungsfamilien“-Konzept um die Achtung bisheriger Bindungen und eine Ergänzung fehlender Funktionalität der alten Familie.⁵⁵ Eltern und Pflegeeltern sollten nun offen regeln, wie sie Betreuung des Kindes aufteilen; daher wurde explizit nach Pflegeeltern gesucht, die bereit waren, das Herkunftsmilieu zu integrieren. Die Schulung der Pflegeeltern war nun weniger auf den Umgang mit herausfordernden Kindern, sondern eher auf den Umgang mit deren Eltern ausgerichtet.⁵⁶ Psychoanalytisch geprägte Ansätze (insbes. Nienstedt/ Westermann⁵⁷) betonten dagegen weiterhin die Chance für

52 Vgl. Blandow 2004b, S. 55 ff.

53 Vgl. Blandow 2004b, S. 60 f. Allerdings geht es um sehr unterschiedliche Situationen: Zum einen die Erfordernis einer zeitlich begrenzten Betreuung am Tag bei regelhaft guter Mutter-Kind-Beziehung; zum anderen Belastungs-/Gefährdungssituationen mit nicht regelhaft guter Mutter-Kind-Beziehung, nicht notwendig Freiwilligkeit, über Tag und Nacht und teils langfristig.

54 Vgl. Gudat 1981, zit. n. Blandow 2004b, S. 61 f.

55 Vgl. Gudat 1981, zit. n. Blandow 2004b, S. 62.

56 Vgl. Blandow 2004b, S. 62 f.

57 Siehe z. B. Nienstedt/Westermann 2008.

das traumatisierte Kind, sich aus (Angst-)Bindungen und zerstörerischer Identifikation zu befreien – mit Pflegeeltern, die bereit seien zu Bindungsaufbau und Unterstützung beim Ablösungsprozess des Kindes von den Eltern. Die Betonung liegt hier auf der faktischen Elternschaft, ggfs. verbunden mit einem Kontaktabbruch zu den Herkunftseltern.⁵⁸ Die geführten Debatten um „Ersatzfamilie versus Ergänzungsfamilie“ waren lange Zeit Kristallisationspunkt sehr konträrer und vehement vertretener Positionen.⁵⁹ In jüngerer Zeit bemüht man sich um annähernde Diskussionen, auch unter Verwendung anderer Termini.

Die nächste Phase identifiziert Blandow in den 1990er Jahren: Als dritte Säule der Hilfen zur Erziehung neben Heimerziehung und Pflegekinderhilfe sind nun familienorientierte ambulante und teilstationäre Hilfen hinzugekommen.⁶⁰ Festzustellen seien auch Veränderungen der Zielgruppe: Häufiger Kinder direkt aus der Herkunftsfamilie (ohne Übergangsstation Heim), aber auch nach (gescheiterten) ambulanten Hilfen; häufiger vorgeburtliche Schädigungen und Kindeswohlgefährdungen in den Familien. Anforderungen an Pflegeeltern würden somit immer anspruchsvoller, ohne Garantie über dauerhaften Verbleib. Fachliche Diskurse fokussieren nun auf bessere Vorbereitung und Begleitung bis hin zur – kritisch diskutierten – Professionalisierung der Pflegeeltern. Gleichzeitig ist eine Ausdifferenzierung der Pflegeformen, bspw. in Bereitschaftspflege oder Erziehungsstellen zu beobachten.⁶¹

In der DDR galten familienergänzende und -unterstützende Maßnahmen im Sinne der Bildung von sozialistischen Persönlichkeiten als vorrangig vor einer Herausnahme aus der Familie – bei elternlosen oder „familiengelösten“ jungen Menschen wurde daher prioritär nach einem „geeigneten Kollektiv“ gesucht, das konnten auch Pflegefamilien sein. Geschwister sollten unbedingt gemeinsam vermittelt werden, die aufnehmenden „Eheleute [sollten] durch ihre gesellschaftliche Einstellung, ihre Arbeitsmoral und ihr persönliches Verhalten sowie ihre Lebenserfahrungen gewährleisten[], dass sie für die Interessen des Arbeiter- und Bauernstaats eintraten.“⁶²

Ab den 1970er Jahren setzte ein breiteter Diskurs in der DDR ein, der auch die Bereitschaft der Pflegeeltern zur Vorbereitung der Rückführung in den Blick nahm. Nur in „Ausnahmefällen“ sollte der Aufenthalt in der Pflegefamilie mehr als sechs bis achtzehn Monate dauern, um die „soziale[] Verwurzelung“ zu verhindern; aus diesem Grund wurde von der Unterbringung von Kindern zwischen einhalb und sechs Jahren in Pflegefamilien sogar abgeraten. Insgesamt wurden die Vorteile der Heimerziehung betont – wegen der Gefahr der „Verwurzelung“,

58 Vgl. Blandow 2004b, S. 63 f.

59 Hierzu auch Rock/Moos/Müller 2008, S. 173 ff.

60 Vgl. Blandow 2004b, S. 65 f.

61 Vgl. Blandow 2004b, S. 66 ff. Vgl. auch zur Debatte um „Professionelle Pflegepersonen und/oder professionelle Infrastruktur“ Helming et al. 2011a, S. 449 ff.

62 Ristau-Grzebelko 2011, S. 38.

dem eher schwierigen Kontakt zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern und der möglichen emotionalen Belastungen durch Trennungen.⁶³ Gerade die Chancen des Bindungsaufbaus in Pflegefamilien – in der BRD ein Hauptargument der Vermittlung gerade von jüngeren Kindern in solche – galt hier also als deutliches Gegenargument.

Ab den 1980er Jahren führte der Fachdiskurs in der DDR dazu, dass die Familienerziehung stärker in den Blick rückte – deutlich bevorzugt wurde aber die Verwandtenpflege gegenüber der Unterbringung in einer fremden Familie; fachliche Begleitung wie auch ein Diskurs über Bedarfe der jungen Menschen blieben rudimentär. In den 1990er Jahren wurden die westdeutschen Standards und Abläufe größtenteils übernommen, ohne die sozialen Umwälzungen und Problemlagen in den östlichen Bundesländern spezifisch zu beachten.⁶⁴

Im Ausblick sieht Blandow eine zunehmende Flexibilisierung der Rolle von Pflegeeltern und eine weitere Öffnung in Richtung der Herkunftsfamilie.⁶⁵ Im Sinne spezifischer Bindungs- und Beziehungsbedürfnisse von jungen Menschen ist es aber in jedem Fall bedeutsam, sich mit Klaus Wolf entlang der Bedürfnisse der jungen Menschen verschiedene mögliche Rollen – Pflegeeltern sowohl als *Parents* als auch als *Carer* – zu vergegenwärtigen und eine jeweils im Einzelfall passende Familie zu finden.⁶⁶

Somit sind in der Pflegekinderhilfe in den letzten Jahrzehnten grundlegende Veränderungen vonstatten gegangen, nicht nur, was die Gründe für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie, sondern auch was die Zielgruppe der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Vorstellungen über ihre leiblichen Eltern betrifft. Begleitet wurde dies durch sich weiterentwickelnde wissenschaftliche Erkenntnisse, neue Perspektiven, theoretische Rahmungen und Argumentationszusammenhänge in Bezug auf die Eltern. Der große Streit um „Ersatzfamilie“ versus „Ergänzungsfamilie“ scheint mittlerweile größtenteils überwunden in Richtung eines „sowohl als auch und noch viel mehr“ – exemplarisch sei hier Wolf genannt, der sehr unterschiedliche Pflegekind-Eltern-Pflegeeltern-Konfigurationen darstellt wie auch sehr unterschiedliche Rollen, die diese beinhalten können.⁶⁷

Gleichwohl haben sowohl Wissensbestände als auch konzeptionelle und theoretische Rahmungen innerhalb kurzer Zeit sehr große Umbrüche durchlaufen und bringen eine deutliche Komplexitätssteigerung mit sich, die vor dem Hintergrund der Spezifika der Pflegekinderhilfe (private Familie als öffentliche Hilfe) besondere Herausforderungen an die Fachkräfte stellen. Gut erkennbar ist der Einfluss gesellschaftlicher Vorstellungen von Elternschaft, der die Rechtsauslegung und Jugendhilfepraxis erheblich beeinflusst (hat).

63 Vgl. Ristau-Grzebelko 2011, S. 38 ff.

64 Vgl. Ristau-Grzebelko 2011, S. 43 ff.

65 Vgl. Blandow 2004b, S. 69 f.

66 Zu den Verständnissen von *Carer* und *Parents* s. a. Kap. 4.4.2.2 sowie Wolf 2015a, S. 196.

67 Vgl. Wolf 2015a.

Stark normative, moralisierende Vorstellungen von „schlechter“ (und damit „verwirkter“⁶⁸) Elternschaft der leiblichen Eltern versus „guter“ Elternschaft der Pflegeeltern gingen lange Zeit mit deutlichen Eingriffen in elterliche Rechte, einem stark polizeilichen Verständnis von Jugendhilfe und zumindest in der BRD einem nicht selten dauerhaften Abbruch des Kontakts zur Herkunftsfamilie sowie großer räumlicher Entfernung und fehlender Arbeit mit Eltern einher. Veränderte gesellschaftliche Debatten und Vorstellungen wie auch der Einfluss wissenschaftlicher Erkenntnisse über Beziehungen, Bindungen, Identität und Herkunft sowie gelebte Praxen von Elternschaft gehen mit einer deutlich positiveren Haltung gegenüber den Herkunftseltern einher – und erfordern von Fachkräften (wie auch Pflegeeltern) reflexive Haltungen, die solche gesellschaftlichen Prozesse wahrnehmen sowie im Sinne ihrer Profession defizitorientierte und stigmatisierende Bilder von Eltern hinterfragen.

In Bezug auf die Beurteilung der leiblichen Eltern sind zwischen **Heimerziehung** und Pflegekinderhilfe deutliche Parallelen festzustellen. Auch hier wurde „[i]n der Vergangenheit [...] Eltern- und Familienarbeit häufig vernachlässigt bzw. für nicht notwendig erachtet“⁶⁹, da man die Heimerziehung als eine Loslösung der Kinder von ihren Eltern betrachtete.⁷⁰

Im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) der BRD von 1961⁷¹ gab es unterschiedliche Zugangskriterien zur Heimerziehung: „Erzieherischer Bedarf“ war für die Hilfe zur Erziehung gem. §§ 5, 6 JWG relevant; hierunter konnte z. B. eine Unterbringung von Jugendlichen während der „Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit“ fallen (§ 5 Abs. 1 JWG). Hingegen war die Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung für die „Freiwillige Erziehungshilfe“ (FEH) ausschlaggebend, die von den Eltern beantragt werden konnte (§ 62 JWG). (Drohende) „Verwahrlosung“⁷² war das Zugangskriterium für die „Fürsorgeerziehung“ (FE) die vom Vormundschaftsgericht angeordnet wurde (§ 64 JWG).

Allerdings wurden dem Anschein nach die Platzierungsentscheide wenig fachlich geleitet, sodass die Zuweisung eher willkürlich schien und in den Einrichtungen Kinder und Jugendliche auf Grundlage unterschiedlicher Rechtsnormen lebten⁷³ – also Kinder und Jugendliche nach Maßnahmen der §§ 5, 6, 62, 64 JWG, die sich nicht notwendig in Bedarfen und Problemlagen unterschieden, sondern v. a. durch

68 Faltermeier 2001.

69 Conen 1990, zit. n. Herold 2011, S. 64.

70 Vgl. Herold 2011, S. 64

71 Bereits das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1924 regelte die Fürsorgeerziehung in sog. „Erziehungsanstalten“ in den §§ 62–77 RJWG, größtenteils deckungsgleich mit dem späteren JWG. Vgl. hierzu Deutscher Bundestag 2007, S. 6 ff.

72 Vgl. zum stigmatisierenden Begriff der „Verwahrlosung“ und der Kritik daran mit weiteren Quellen Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 98 ff.; Pfordten/Wapler 2010, S. 44 ff.

73 Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 81.

die unterschiedlichen Zugänge und Kostenträger.⁷⁴ Die Fürsorgeerziehung nach dem Zweiten Weltkrieg war geprägt vom „Anstaltscharakter“: Massenheime, keine Privatsphäre, strenge Disziplinierung, Verbot von Beziehungsaufbau zwischen Kindern und Fachkräften. Die Gruppen waren groß, der Tagesablauf strikt strukturiert, Ordnung und (z. T. sinnlose) Arbeit hatten einen hohen Stellenwert, Freizeit war streng organisiert und reglementiert und rigide Regeln und Strafen fanden Anwendung. Körperliche Züchtigung war bis in die 1960er Jahre gang und gäbe.⁷⁵

Häufig wurde Fürsorgeerziehung (FE) auch gegen den Willen der Eltern durchgeführt; sie galt in der Öffentlichkeit als „willkürlicher Gewaltakt des Staates.“⁷⁶ Noch in den 1940er und 50er Jahren wurden Jugendliche in Sammeltransporten oder unter Polizeiaufsicht in Heime gebracht; die Assoziationen mit der willkürlichen Ausübung von „Fürsorge“ zur Zeit des Nationalsozialismus wirkten lange fort. Lützke stellt fest: „Die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Eltern erwies sich als überaus schwierig und konfliktreich.“⁷⁷ Z. T. wehrten sich Eltern gegen die Fürsorgeerziehung mit Gewalt und Drohungen; bei Ablehnung wurden sie zu „Gegnern im Erziehungsprozess erklärt, wobei ihnen eine mangelnde Kooperationsbereitschaft als Erziehungsunfähigkeit ausgelegt wurde und dies als gängiges Argumentationsmuster genutzt wurde, um die bisherige Erziehungsleistung der Eltern abzuwerten und eine Anordnung der Fürsorgeerziehung aus Sicht der Behörden zu rechtfertigen.“ Bezug genommen wurde dabei z. B. darauf, dass von den Eltern „bürgerliche Moralbegriffe“ nicht akzeptiert würden.⁷⁸

Generell schien die Jugendhilfe erst dann tätig zu werden, wenn die gesellschaftliche Ordnung irritiert wurde, Jugendliche wurden „systematisch als Objekte der Besserung und Verwahrung wahr[genommen], nicht als Subjekte ihrer Förderung und Bildung.“⁷⁹ Anlass für eine Fürsorgeerziehung in der BRD im Sinne der sog. „Verwahrlosung“ der jungen Menschen konnten sein: „Kriminalität“, „Schulschwänzen“, „Arbeitsbummelei“, aber auch „Umhertreiben“, „Verlogenheit“ oder „sexuelle Auffälligkeit.“⁸⁰ Lützke zufolge arbeiteten bei der Feststellung dieser „Auffälligkeiten“ „Institutionen wie Schule, Jugendamt, Kirche und Polizei eng zusammen und ergänzten sich in ihrer Beurteilung der häuslichen Verhältnisse.“⁸¹ Beschwerden der Eltern gegen eine Anordnung wurden häufig nicht verfolgt, sie schienen kaum

74 Vgl. Hansbauer 1999, S. 50. Auch in der Literatur ist nicht immer ersichtlich, wovon die Rede ist – bspw. nur von Fürsorgeerziehung im Sinne des § 64 JWG oder von Heimen, in denen diese Kinder (und andere) lebten.

75 Vgl. bspw. Hammerschmidt et al. 2019, S. 22 ff; Hansbauer 1999, S. 12; Arbeitsgruppe Heimreform 2000, 20–27; 202.

76 Vgl. mit Zahlen zu ablehnenden und befürwortenden Haltungen von Eltern Lützke 2002, S. 158 f.

77 Lützke 2002, S. 158 f.

78 Lützke 2002, S. 159, mit Nachweisen

79 Schrapper 2021, S. 70.

80 Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 98 f.

81 Lützke 2002, S. 168.

Einfluss auf das weitere Verfahren zu nehmen; z. T. wurde Akteneinsicht verweigert; es gab kaum eine Chance, formal gegen eine Einweisung vorzugehen.⁸²

In Bezug auf Sexualität wurde Verhalten bei Mädchen deutlich häufiger als bei Jungen im Sinne einer „Verwahrlosung“ gedeutet, häufig jedwede sexuelle Beziehung von unverheirateten jungen Frauen.⁸³ Anlass konnte aber auch das Verhalten der Eltern, insbesondere der Mutter sein: Nichteheliche Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder auch Wohngemeinschaften konnten als gefährdend eingestuft werden.⁸⁴ Erkennbar waren Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Schichten sowie aus sog. „unvollständigen“ Familien überrepräsentiert: Kinder von getrennten oder geschiedenen Eltern, Voll- und Halbwaisen.⁸⁵

In der DDR wurde unterschieden zwischen Heimen für sog. „normal erziehbare“ und solchen für sog. „schwererziehbare“ junge Menschen. Die „Schwererziehbarkeit“ wurde ähnlich wie die „Verwahrlosung“ in der BRD gefüllt: „Schul- und Arbeitsbummelei; [...] Entweichungen aus den Familien; [...] Herumtreiberei; [...] Eigentumsdelikte [...]; Disziplinarverstöße; anstandsloses, provokatorisches Verhalten; Abwehr pädagogischer Maßnahmen.“ Generell war Bestandteil der Heimerziehung in der DDR, wie auch in der Pflegekindschaft, das „Erziehungsziel der sozialistischen Persönlichkeit“; es gab Spezialheime und Jugendwerkhöfe mit dem expliziten Ziel einer „Umerziehung“.⁸⁶ Die Heime waren auch dort geprägt durch schwere Menschenrechtsverletzungen, durch Disziplinierung und Isolation, und im weiteren sehr ähnliche Bedingungen wie in den Heimen der BRD. Allerdings fehlt es bzgl. der Heimerziehung in der DDR noch umfassender an Aufarbeitung,⁸⁷ daher beziehen sich die folgenden Ausführungen insbesondere auf die BRD.

Menschen in Heimen arbeiteten in den 1950er und 1960er Jahren, z. T. in der NS-Zeit sozialisiert, „im Geist einer autoritären, nicht auf Beziehung, sondern auf Unterwerfung fußenden Erziehung.“⁸⁸ Es waren Massenheime ohne Privatsphäre mit Ähnlichkeiten zur Kaserne⁸⁹, „Bewahranstalten“ mit deutlicher Nähe zum Zuchthaus; Auftrag war die „ordnungspolizeiliche Bearbeitung abweichenden Verhaltens.“⁹⁰ „Körperstrafen, Spalierstehen für Bettnässer, Essen von Erbrochenem sowie Strafstehen oder tagelange Isolationshaft in sog. „Besinnungstübchen“ sind dabei einige Beispiele für die praktizierten entwürdigenden Maßnahmen, denen die jungen Menschen ausgesetzt waren.“⁹¹ „Gehorsam, Disziplin, Ordnung und Strafe“

82 Vgl. Lützke 2002, S. 159 f.

83 Vgl. Pfordten/Wapler 2010, S. 49.

84 Vgl. Pfordten/Wapler 2010, S. 49.

85 Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 101.

86 Düring 2021, S. 76 f.

87 Vgl. Düring 2021, S. 77.

88 Kuhlmann 2021, S. 86.

89 Vgl. Hammerschmidt et al. 2019, S. 23.

90 Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 65.

91 Kuhlmann 2021, S. 83.

waren pädagogischer Alltag.⁹² Heimerziehung sollte soziale Probleme bearbeiten und nicht Hilfe für die Kinder und Jugendlichen sein, sie war „mehr Polizei als Sozialpädagogik“, die jungen Menschen sollten dort nicht gebildet, sondern zu Arbeit erzogen werden. Mit einer Einweisung ging in der Regel der Abbruch von Beziehungen zu Familie und Freund_innen einher; die Vorstellung war vorherrschend, dass die Heimerziehung die Familie ersetzen solle.⁹³

1968 markierte einen Wandel: Gesellschaftliche Modernisierung und Forderungen nach Demokratisierung standen einer überwiegend auf Disziplinierung ausgerichteten Heimerziehung gegenüber. Die von der APO (Außerparlamentarische Opposition) initiierte Heimkampagne versetzte der Heimreform einen entscheidenden Schub.⁹⁴ Die Heimreform setzte Veränderungen auf verschiedenen Ebenen in Gang, unter anderem im Bereich der Organisation, Größe und Struktur von Einrichtungen, in Bezug auf die Forderung nach Fachkräften sowie auch in der Betonung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen. In Folge entwickelten sich ganz neue Formen von Heimerziehung, in verschiedenen Formen von Gruppenerziehung, aber auch Formen von Einzelbetreuung.⁹⁵ Umgesetzt wurde nun auch das „Familienprinzip“ mit kleineren Gruppen und familienähnlichem Zusammenleben.⁹⁶ Erstmals wurden Kriterien für angemessene Heimstandorte erarbeitet.⁹⁷ Hansbauer spricht von einem „fast schon als ‚explosionsartig‘ zu bezeichnende[n] Anwachsen unterschiedlicher Betreuungsformen und organisatorischer Arrangements.“⁹⁸

Vorrang hatten nun zudem Hilfen, die familienunterstützend und -ergänzend ausgerichtet waren.⁹⁹ Nicht nur die Heimerziehung selbst wurde also ausdifferenziert, sondern die Hilfen insgesamt – auch vor dem Hintergrund, dass eine Trennung des Kindes von seinen Eltern als stärkster Eingriff in das Elternrecht nur

92 Kohls 2013, S. 20.

93 Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 65 f. S. a. Börsch 1987, S. 9.

94 Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 242. Die Heimkampagne wollte zunächst die Abschaffung der Heimerziehung. In der kurzen Zeit der Heimkampagne in Hessen (von Frühjahr bis Herbst 1969) wurden Politik wie auch Träger dazu gebracht, schnell tätig zu werden. Die Heimkampagne sei somit die „Initialzündung“ für die Heimreform gewesen. Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 242 f. Siehe auch Schrapper 2021, S. 69 f. dazu, dass es ungefähr alle 40 Jahre „einen größeren ‚Heimskandal‘“ gab: 1927, nachdem Jugendliche zu Tode geprügelt wurden, 1969, dann 2006 nach dem einflussreichen Buch von Wensierski: „Schläge im Namen des Herrn.“

95 Vgl. hierzu insgesamt Arbeitsgruppe Heimreform 2000. S. a. Hansbauer 1999, S. 13.

96 Vgl. Hammerschmidt et al. 2019, S. 26 ff.

97 Beachtung von regionalem Bedarf und Infrastruktur; Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten; Freizeit und Kultur. Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 229

98 Hansbauer 1999, S. 48. Es kam zu einem Ausbau von Kleinheimen, Erziehungsstellen, Jugendwohngruppen oder Verselbstständigungsgruppen; Gruppen sollten klein und möglichst personell stabil sein, um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Große Einrichtungen wurden dezentralisiert. Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, 225–226, 325.; Hansbauer 1999, S. 54.

99 Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 225 f.

unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen ist. Durch die Lebensweltorientierung kamen die Personen und ihre Lebenslagen in den Blick; somit nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch ihre Eltern. Der Anspruch war, regionale Hilfen im Lebensfeld der Adressat_innen zu gestalten.¹⁰⁰ Die zunehmende Regionalisierung und damit einhergehend überhaupt erst vorhandene Möglichkeit regelmäßigen Kontakts führte auch dazu, dass die Fachkräfte in Heimen zunehmend mit den Bindungen und Loyalitäten der Kinder und Jugendlichen zu ihren Familien konfrontiert wurden; sowie auch – nicht immer stressfrei und unkompliziert – mit den Eltern direkt.¹⁰¹ Bei Eltern wie Kindern sollte nun unter expliziter Einbeziehung der Eltern, durch ressourcenorientierte und wertschätzende Arbeit mit ihnen eine Akzeptanz der Maßnahme erreicht werden. Heimerziehung sollte zu einem Lebensort werden – auf Dauer oder auf Zeit. Wenn die Eltern nicht zu weit entfernt wohnten, gab es nun regelmäßige Besuche.¹⁰²

Die Entwicklung in der Pflegekinderhilfe und der Heimerziehung mit einer zunehmenden Familienorientierung spiegelt sich auch in den Jugendberichten von 1968 bis 2005, wie Flosdorf aufzeigt. Zwar sei bereits im Jugendbericht von 1963 im Kontext freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) in Hinblick auf eine Rückkehr des jungen Menschen auf die Bedeutsamkeit eines engen Zusammenwirkens mit dem Elternhaus hingewiesen worden – und darauf, dass die konkrete Umsetzung dieses Zusammenwirkens nicht immer leicht sei.¹⁰³ Im dritten Jugendbericht (1971) sei jedoch moniert worden, dass die Jugendämter „gar nicht oder nur unzureichend“ mit der Familie arbeiten würden, wenn das Kind im Heim untergebracht sei.¹⁰⁴ Im siebten Jugendbericht (1986) werde hervorgehoben, dass Jugendhilfe sich an Bedürfnissen von Kind **und** Eltern orientieren müsse, im achten Jugendbericht (1989) sei Hauptziel der angeführten Strukturmaximen der Jugendhilfe – Lebensweltorientierung, Partizipation und Integration –, die Familie so zu unterstützen, dass sie ihren Aufgaben wieder besser gerecht werden könne. Der zehnte Kinder- und Jugendbericht von 1998 schließlich betonte, dass Hilfsangebote keine Konkurrenz zur Familie sein, sondern deren Lebensformen erweitern sollten.¹⁰⁵

In Bezug auf gesellschaftliche Familienbilder und einhergehendes fachliches Handeln zeigt sich damit: Das damalige „Fürsorgerecht“ war v. a. ein Polizei- und Eingriffsrecht, das auf Grundlage moralisierender und normativer Vorstellungen von Elternschaft massive Eingriffe in Elternrechte wie auch familiäre Beziehungsgestaltung mit sich brachte. Befürchtungen um eine Stigmatisierung von Eltern und Kindern wie auch Vorbehalte gegenüber staatlichen Eingriffen in die Familie

100 Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, 226, 328.

101 Vgl. Börsch 1987, S. 10 f.

102 Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, 232; 334–335.

103 Vgl. 1. Jugendbericht 1963, zit. n. Flosdorf 2007, S. 32 f.

104 3. Jugendbericht, 1971, S. 65, zit. n. Flosdorf 2007, S. 33.

105 Vgl. unter Bezugnahme auf die verschiedenen Jugendberichte Flosdorf 2007, S. 34 ff.

sind vor diesem historischen Hintergrund mehr als nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang konstatieren Faltermeier, Knuth und Stork eine bislang „unzureichend aufgearbeitete[] Geschichte und Tradition der Fürsorgeerziehung“, in deren Gefolge Eltern weiterhin „als schuldhaft Subjekte konstruiert“ und ihnen „(völliges) Versagen in der Erziehung“ attestiert werde.¹⁰⁶

Unabdingbar sind auch vor diesem Hintergrund stetig neu erfolgende Abwägungen zur Legitimierung staatlicher Eingriffe. Wo früher „verwahrloste“ Kinder und Jugendliche bei aus heutiger Sicht nichtigem Anlass aus den Familien genommen und in – weit entfernten – Heimen oder Pflegefamilien untergebracht wurden, da wurden Tatsachen geschaffen und häufig nicht revidiert. Nicht selten waren Heimerbringung und Pflegefamilie auf Dauer, waren Umgangskontakte nicht möglich oder nicht gewollt, spielten die Herkunftseltern im Leben der Kinder und Jugendlichen gar keine Rolle mehr. Enge Vorstellungen von Moral und „Normalität“ prägten fachliches Handeln, stigmatisierten die betroffenen Herkunftseltern wie auch ihre Kinder, denen durch die Herausnahme ein vorgeblich „besseres“ Leben ermöglicht werden sollte.

Erst mit dem SGB VIII von 1990 wurde ein neues, ein anderes Verständnis von Familie und staatlichem Auftrag auch rechtlich kodifiziert. Dass es damals z.T. als reines „Dienstleistungsgesetz“ gedeutet wurde, ist vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung nachvollziehbar – sollte es doch ein solches polizeiliches, disziplinierendes, moralisierendes Verständnis von öffentlicher Fürsorge nicht mehr geben. Dabei wurde jedoch z.T. das staatliche Wächteramt ausgeblendet oder dem Dienstleistungsauftrag untergeordnet; bis wiederum, insbesondere ausgelöst durch tödlich verlaufende Kinderschutzfälle, nachjustiert wurde.

Anhand des historischen Exkurses zeigt sich, wie sehr die **Jugendhilfepraxis** in Pflegekinderhilfe und Heimerziehung noch in der frühen **zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts** von **defizitorientierten**, moralisierenden, normativen **Elternbildern** geprägt waren. Eine Jugendhilfepraxis mit stark **polizeilichem, eingriffsorientierten** Verständnis verbrachte junge Menschen oft dauerhaft in weit entfernte Einrichtungen und Familien, **Kontakte zu den Eltern** oder eine **Rückkehr** waren **häufig nicht vorgesehen** und aufgrund der räumlichen Entfernung nicht möglich. Das sich wandelnde Verständnis in Bezug auf Eltern wurde erst 1990 auch rechtlich im SGB VIII kodifiziert.

Erkennbar wird, dass gesellschaftliche **Vorstellungen von Elternschaft** neben gesetzlichen Grundlagen erheblichen Einfluss auf **professionelles Handeln** im Kontext von Familien zeitigen. Das **Austarieren des Verhältnisses zwischen Staat, Eltern und Kindern** kann und darf niemals final sein, sondern muss immer wieder aufs Neue erfolgen, wobei gesellschaftliche Prozesse wie auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden müssen. Ein selbstkritisches Hinterfragen der dem professionellen Handeln zugrundeliegenden Vorstellungen muss kontinuierlich Grundlage dessen sein.

106 Faltermeier/Knuth/Stork 2022a, S. 10.

2.3.2 Pluralisierung von Elternschaft und Familie

Die **Bilder** und **Vorstellungen** von „guter“ Familie sind somit ebenso einem Wandel unterworfen wie einhergehendes fachliches Handeln und vor allem **real gelebte** Familienformen und ihre rechtlichen Kodifizierungen, wie im folgenden Kapitel aufgezeigt wird. Die komplexen Bezüge und Wechselwirkungen zwischen gelebter Realität und normativen Vorstellungen können hier nicht erörtert werden. Festzuhalten bleibt aber zumindest, dass das Nachkriegsdeutschland von stark normativen Bildern der „guten“ Familie – bürgerlich, heterosexuell, weiß – geprägt war, die sich wiederum erkennbar auf die Jugendhilfepraxis ausgewirkt haben. Dies geschah zum klaren Nachteil der jungen Menschen, die diesen Bildern nicht entsprochen haben, wie auch ihrer Eltern(teile), die entsprechend insbesondere im Kontext einer stationären Unterbringung mit drastischer Stigmatisierung und Ausgrenzung konfrontiert waren.

Die **gelebte Familienrealität** war bereits damals (und schon vorher) wesentlich vielfältiger als diese normativen Bilder implizierten, allerdings mit z. T. gravierenden Folgen für alles „Abweichende“. Erst allmählich aber wurde die beträchtliche Vielfalt gelebter Familie(nformen) nicht nur wissenschaftlich und statistisch beschrieben, sondern auch gesellschaftlich anders wahrgenommen und bewertet, immer einhergehend mit sich wandelnden Vorstellungen über die Rolle von Frauen, Kindern, und Männern innerhalb der Familie.

Gleichwohl bleiben die Themen Elternschaft und Familie gesellschaftlich heiß diskutiert und wirken hochgradig polarisierend. „Neue“ Familienformen sind ein explizites Feindbild rechter oder religiös-fundamentalistischer Bewegungen, wie bspw. die sog. „Demo für alle“ – unter anderem gegen gleichgeschlechtliche Elternschaft – zeigt. Der Kampf um die Deutungshoheit über „richtige“ Elternschaft und Familie ist keineswegs abgeschlossen. Dennoch ist gleichzeitig eine **deutlich gesteigerte *visibility* verschiedener Formen von Elternschaft** wahrzunehmen: Patchworkfamilien, Großeltern in der Elternrolle, Regenbogenfamilien, Netzwerkpflege, Elternschaft in Freundschaftsbeziehungen oder mit mehr als zwei Elternpersonen, ...

Gleichzeitig scheint diese **Pluralisierung** gelebter Familie **im Diskurs** um Arbeit mit Eltern und in Bezug auf die Herkunftsfamilie **kaum präsent**, sondern hier – implizit – ein biologistisches, heteronormatives Bild von „Eltern“ (biologische Mutter & biologischer Vater) zu dominieren. Angesichts der oben aufgezeigten gravierenden Folgen, die Vorstellungen von „richtiger“ Elternschaft in der Jugendhilfepraxis haben können, ist jedoch eine nähere Klärung notwendig, wer „Eltern“ überhaupt sind. Dies ist in vielerlei Hinsicht nicht so offensichtlich, wie es auf den ersten Blick scheint; dennoch wird in der Debatte zu Arbeit mit Eltern anscheinend größtenteils vorausgesetzt, dass es diesbezüglich ein

einheitliches Verständnis gibt. Die Frage, wer „die“ Eltern sind, zeichnet sich in großen Teilen durch eine Nicht-Thematisierung aus.¹⁰⁷

In der Debatte wird z. T. der Begriff der „leiblichen“ Eltern verwendet, der recht eindeutig ist (auch wenn mittlerweile zwischen biologischer und genetischer Elternchaft unterschieden wird und die leibliche Elternchaft im Recht nicht eindeutig definiert ist, s. u.). Z. T. ist eher von „Herkunftseltern“ die Rede, was bereits weniger eindeutig ist: Geht es um rechtliche Herkunft(seltern), um biologische Herkunft(seltern)? Von wieder anderer Seite wird kritisiert, dass sich Eltern durch die Begrifflichkeit „Herkunftseltern“ in ihrer Person und Rolle herabgesetzt fühlen können.¹⁰⁸ Der Begriff impliziert, dass man „seine Eltern wie seine Herkunft hinter sich lassen [könne] – doch dieser Eindruck täuscht. An die Stelle von ‚Herkunftseltern‘ treten selbst in Pflegefamilien keine neuen, aktuellen oder gar besseren Eltern. Manche Eltern treten zwar für eine kürzere oder längere Zeit aus der ersten Reihe der alltäglichen Erziehungspersonen zurück – Eltern bleiben sie allemal.“ Die Empfehlung lautet hier, lediglich von „Eltern“ zu sprechen.¹⁰⁹

Der Terminus „Eltern“ wiederum könnte theoretisch offen für die Füllung mit jedweder Elternschaft sein. Gleichwohl scheint gerade hier davon ausgegangen zu werden, dass es nur einmal DIE Eltern gibt (allem Anschein nach die leiblichen), während andere Personen mit Elternrolle (bspw. Pflegeeltern) spezifisch nicht nur als „Eltern“ bezeichnet werden. **Implizit** scheint es in der Debatte regelhaft um die biologischen Eltern zu gehen. Die fehlende **explizite** Auseinandersetzung und Definition scheint paradox, da die (jeweiligen) Annahmen, wer die „Eltern“ sind, von elementarer Bedeutung für das professionelle Handeln sind, also die Frage, **mit wem** gearbeitet wird oder werden sollte. Welchen Stellenwert hat biologische, rechtliche, soziale Elternschaft im und für das fachliche Handeln und wie schlagen sich die pluralen Formen von Elternschaft, die gesellschaftlich deutlich sichtbar sind und verhandelt werden, dort nieder? Im folgenden Kapitel werden rechtliche, biologische und soziale Elternschaft sowie gelebte Familie diskutiert.

2.3.2.1 Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft und gelebte Familie

Art. 6 Abs. 1 GG schützt Ehe und **Familie**, setzt dabei jedoch **keine** biologische Verwandtschaft voraus¹¹⁰. Aus Sicht der jungen Menschen bedeutet dies, dass ihre „Familie“ von der Verfassung geschützt ist, sie jedoch nicht notwendig mit (zwei) leiblichen Eltern aufwachsen. Erwachsene haben schon immer auch ohne

107 Im Folgenden wird sich mit dem „Eltern“-Begriff auseinandergesetzt, nicht mit dem noch breiteren „Familien“-Begriff.

108 Gleichwohl müsse es den Kindern und Jugendlichen möglich sein, für sie selbst passende Begriffe zu entwickeln, die ggfs. für die Eltern abwertend klingen mögen, vgl. Dittmann/Schäfer 2019, S. 12.

109 Faltermeier/Knuth/Stork 2022a, S. 10.

110 Vgl. hierzu auch Feige 2019, S. 18.